



Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zur 28. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, den 20.03.2023, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Aufstellung einer Änderung Nr. 27 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg zur Ausweisung einer Grünfläche -
Erholungspark/Efzepark -
hier: Aufstellungsbeschluss (VL-56/2023)
2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) und Ausweisung als öffentliche Grünfläche -
Erholungspark/Efzepark mit Freizeiteinrichtungen -
hier: Aufstellungsbeschluss (VL-57/2023)
3. Erlass einer Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 zur Behebung eines städtebaulichen Missstandes - Zersiedlung im Naherholungsgebiet der Efze (VL-58/2023)
4. Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse (VL-122/2021
hier: Planungsstand 1. BA und Aufhebung Sperrvermerk für den 2. BA 5. Ergänzung)
5. Antrag der CDU-Fraktion vom 26.09.2022 betr. Installation von Photovoltaikanlagen (VL-205/2022
hier: Entwurf Solarflächenkataster 1. Ergänzung)
6. Neukonzeption Rathaus (VL-218/2018
hier: Umnutzung des heutigen Rathaussaals 20. Ergänzung)
7. Straßenbau Holzhausen (SB-7/2020
hier: Mittelumwidmung für vorzeitigen 3. BA 7. Ergänzung)
8. Straßenbau Hersfelder Straße;
hier: Sanierung Stadtmauer, Sachstandsbericht
9. Sauberkeit in Homberg/Info-Seite und Standorte Wertstoffcontainer (VL-104/2022
Antrag der FDP-Fraktion vom 1. Mai 2022 (VL-104/2022 und VL-105/2022) 1. Ergänzung)
10. Verschiedenes

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 13.03.2023

Bernd Herbold
Ausschussvorsitzender



Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zur 28. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, den 20.03.2023, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

- 8.1 Straßenbau Hersfelder Straße (VL-180/2019
hier: Sanierung Stadtmauer, Sachstandsbericht 11. Ergänzung)

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 17.03.2023

Bernd Herbold
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 22.03.2023

28. Sitzung
Leg.-Periode 2021 / 2026

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 28. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, 20.03.2023, 18:30 Uhr bis 20:23 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Bernd Herbold
stellv. Ausschussvorsitzender Marcel Smolka
Ausschussmitglied Jana Edelmann-Rauthe
Ausschussmitglied Rainer Hartmann
Ausschussmitglied Christian Haß
Ausschussmitglied Thomas Höse
Ausschussmitglied Günther Koch
Ausschussmitglied Ulrich Krug
Ausschussmitglied Dr. Herbert Wassmann
Ausschussmitglied Elke Ziepprecht

vertritt Herr Gerhard Barton (CDU)

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz

Gäste:

2 Bürger

Schriftführer:

Herr Viktor Strak

Sitzungsverlauf

Herr Ausschussvorsitzender Bernd Herbold eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, Herrn Strak von der Verwaltung sowie 2 Bürger*in. Er stellt fest, dass gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung keine Einwände erhoben werden und damit der Ausschuss beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Herr Ausschussvorsitzender Herbold daraufhin, dass die Sitzungen, des Ausschusses Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung zukünftig familienverträglicher abgehalten werden sollen. Einige der letzten Sitzungen dauerten teilweise 3 bis 4 Stunden. Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Koch, Herr Hartmann, Frau Ziepprecht, Frau Edelmann-Rauche, Herr Höse, Herr Haß und Bürgermeister Dr. Ritz.

Auf Antrag von Herrn Ausschussvorsitzenden Herrn Herbold sollen die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 zusammen beraten, aber einzeln abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

- Aufstellung einer Änderung Nr. 27 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Grünfläche - Erholungspark/Efzepark - hier: Aufstellungsbeschluss**

VL-56/2023

Ausschussvorsitzender Herr Herbold übergibt das Wort an Herrn Strak. Herr Strak erläutert die Tagesordnungspunkte 1 - 3.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich die Ausschussmitglieder Herr Smolka, Frau Edelmann-Rauche, Herr Koch, Herr Dr. Wassmann und Herr Höse sowie Bürgermeister Dr. Ritz.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 27 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Grünfläche - Erholungspark/Efzepark - wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 3

2. **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) und Ausweisung als öffentliche Grünfläche - Erholungspark/Efzepark mit Freizeiteinrichtungen - hier: Aufstellungsbeschluss** **VL-57/2023**

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) und zur Ausweisung als öffentliche Grünfläche - Erholungspark/Efzepark mit Freizeiteinrichtungen - wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 6
Enthaltungen: 4

3. **Erlass einer Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 zur Behebung eines städtebaulichen Missstandes - Zersiedlung im Naherholungsgebiet der Efze** **VL-58/2023**

Beschluss:

Der Erlass einer Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) wird beschlossen.
Der Beschluss ist nach § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 3

4. **Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse hier: Planungsstand 1. BA und Aufhebung Sperrvermerk für den 2. BA** **VL-122/2021**
5. Ergänzung

Ausschussvorsitzender Herr Herbold stellt die Vorlage kurz vor. Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Frau Edelmann-Rauthe, Herr Haß, Herr Koch und Bürgermeister Dr. Ritz.

Beschluss:

Der Sperrvermerk des 2. BAs wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des 2. Bauabschnitts zeitnah in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 1

5. **Antrag der CDU-Fraktion vom 26.09.2022 betr. Installation von Photovoltaikanlagen hier: Entwurf Solarflächenkataster**

**VL-205/2022
1. Ergänzung**

Ausschussvorsitzender Herr Herbold übergibt das Wort an Herrn Strak. Herr Strak stellt den bisher erarbeiteten Vorschlag der Verwaltung zum Solarflächen-Kataster vor.

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Frau Edelman-Rauthe, Frau Ziepprecht, Herr Haß und Herr Koch sowie Bürgermeister Dr. Ritz.

Herr Koch stellt den Antrag, dass die anwesenden Zuschauer sich zum Entwurf des Solarflächenkatasters äußern dürfen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10

Herr Dietmar Groß äußert, dass die Stadt Homberg die Energiewende ein Stück weit „verschlafen“ hat. Seiner Meinung nach müssten alle Potenziale (privat u. öffentlich) innerhalb weniger Wochen erfasst werden. Dabei könnte der Klimarat mithelfen, dafür müsste den Mitgliedern des Klimarats der Zugang zum städtischen GIS ermöglicht werden.

Bürgermeister Dr. Ritz weist daraufhin, dass dies datenschutzrechtlich nicht möglich ist.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich der Ausschussvorsitzender Herr Herbold, Bürgermeister Dr. Ritz, die Ausschussmitglieder Herr Haß, Herr Dr. Wassmann, Herr Hartmann, Herr Koch, Frau Edelman-Rauthe, Herr Smolka und Herr Höse.

Die CDU Fraktion wird der Verwaltung innerhalb der nächsten vier Wochen mitteilen, ob der Vorschlag der Verwaltung weitergeführt werden soll

6. **Neukonzeption Rathaus hier: Umnutzung des heutigen Rathaussaals**

**VL-218/2018
20. Ergänzung**

Zur Sache sprechen der Ausschussvorsitzender Herr Herbold, Bürgermeister Dr. Ritz sowie die Ausschussmitglieder Herr Höse und Frau Ziepprecht.

Beschluss:

Der Rathaussaal soll künftig einer Büronutzung zugeführt werden. Das heutige Bürgermeisterzimmer soll zum zentralen Besprechungsraum des Rathauses umfunktioniert werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

7. **Straßenbau Holzhausen**
hier: Mittelumwidmung für vorzeitigen 3. BA

SB-7/2020
7. Ergänzung

Zur Sache sprechen der Ausschussvorsitzender Herr Herbold, die Ausschussmitglieder Herr Smolka und Herr Haß sowie Bürgermeister Dr. Ritz.

Beschluss:

Die erforderlichen Mittel für die vorgezogene Umsetzung des 3. BA werden von der Investitionsnummer „3020502201Neubau/Sanierung Bachführung Rinne/Straße Waßmuthshausen“ in Höhe von 155.000,00 € auf die Investitionsnummer „3020101905 Straßenbau Holzhausen“ umgewidmet. Die Mittel sind im Haushalt 2024 erneut einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

8. **Straßenbau Hersfelder Straße;**
hier: Sanierung Stadtmauer, Sachstandsbericht
8.1 **Straßenbau Hersfelder Straße**
hier: Sanierung Stadtmauer, Sachstandsbericht

VL-180/2019
11. Ergänzung

Zur Sache sprechen der Ausschussvorsitzender Herr Herbold, die Ausschussmitglieder Frau Ziepprecht und Herr Koch sowie Bürgermeister Dr. Ritz.

Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.

9. **Sauberkeit in Homberg/Info-Seite und Standorte Wertstoffcontainer**
Antrag der FDP-Fraktion vom 1. Mai 2022 (VL-104/2022 und VL-105/2022)

VL-104/2022
1. Ergänzung

Zur Sache sprechen der Ausschussvorsitzende Herr Herbold, die Ausschussmitglieder Frau Ziepprecht, Frau Edelmann-Rauthe und Herr Höse sowie Bürgermeister Dr. Ritz.

Frau Ziepprecht hat Ergänzungsvorschläge für die vorgelegten Flyer, diese Vorschläge werden von Frau Ziepprecht an die Verwaltung weitergeleitet.

Beschluss:

Die beiden Infoseiten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis "Flyer Abfallzweckverband" und „ZVA-Folder-Abfalltrennung-mehrsprachig“ werden als Diskussionsgrundlage zur Kenntnis genommen. Ebenso wird die Liste der bestehenden Standorte von Wertstoffsammelbehältern zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

10. Verschiedenes

- a) Ausschussmitglied Herr Hartmann fragt nach, was getan werden kann, wenn Privatgrundstücke u. a. mit leeren Glasflaschen verschmutzt werden und anschließend durch dritte Personen auf Verkehrsflächen zerbrochen werden.

Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass, wenn zerbrochene Glasflaschen auf den Verkehrsflächen liegen, dies über den Mängelmelder an die Verwaltung gemeldet werden sollte.

- b) Ausschussmitglied Herr Dr. Wassmann regt an, den Bauhof zu besuchen, damit der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung sich einen Überblick über die Aufgabenbreite und den Arbeitsablauf im städtischen Bauhof verschaffen kann.

Bürgermeister Dr. Ritz schlägt vor, den Termin in einer gesonderten Sitzung auf dem Gelände des städtischen Bauhofes durchzuführen.

Ausschussmitglied Herr Koch schlägt vor, den Besichtigungstermin während der Dienstzeit des Bauhofes durchzuführen.

- c) Ausschussmitglied Herr Haß legt einen Bericht über die baulichen Mängel am Feuerwehrhaus in Mardorf vor, der dem Protokoll als Anlage beigefügt wird.

Ausschussvorsitzender Herr Herbold regt an, dass die Verwaltung prüfen soll, ob die Mängel noch in die Gewährleistungspflicht der Firmen fallen.

Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass einige Mängel bekannt sind und es hierzu bereits Gespräche mit dem zuständigen Architekten geführt werden.

- d) Ausschussmitglied Herr Höse fragt nach, ob Herr Hartmann bereits mit den Untersuchungen der Magerrasenwiesen, die für eine PV-Nutzung angedacht waren, schon begonnen hat.

Ausschussmitglied Herr Hartmann antwortet, dass er sich noch einen weiteren Fachmann für die Untersuchungen dazu holt. Die Untersuchungen können Ende Mai 2023 bis Ende Juni 2023 durchgeführt werden.

- e) Ausschussmitglied Herr Höse fragt nach, ob der Stadt Aktivitäten bzgl. einer PV-Freiflächenanlage im Stadtteil Welferode bekannt sind.
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass der Stadt nichts bekannt ist und es sich in Welferode um in Privateigentum stehende Grundstücke handelt.
- f) Ausschussmitglied Herr Koch erwähnt, dass der Ortstermin in der Ludwig-Mohr-Straße immer noch nicht stattgefunden hat und daher nun neu terminiert werden soll.
- g) Ausschussmitglied Herr Koch teilt mit, dass die „Glasfaser-Baustellen“ zu einem großen Teil nicht wieder ordnungsgemäß hergestellt wurden.
- h) Ausschussmitglied Herr Koch fragt nach, ob es einen Sachstand zu einer möglichen Nutzung eines Grundstückes in Welferode mit PV-Anlagen gibt?
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass aktuell sehr viele Anfragen für Nutzungen von Grundstücken mit PV-Freiflächenanlagen bei der Stadt eingehen. Gespräche sollen erst geführt werden, wenn ein Flächenzugriff durch einen möglichen Antragsteller gewährleistet werden kann.
- i) Ausschussmitglied Herr Koch fragt nach, ob es einen neuen Sachstand zum Opel-Areal gibt.
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass es ein Treffen mit dem neuen Eigentümer gab. Allerdings wurde keine neue Nutzung des Geländes besprochen.

Bernd Herbold
Ausschussvorsitzender

Viktor Strak
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-56/2023

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	16.03.2023
BPUS	20.03.2023
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023

Aufstellung einer Änderung Nr. 27 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg zur Ausweisung einer Grünfläche - Erholungspark/Efzepark - hier: Aufstellungsbeschluss

a) Erläuterung:

Bei einer Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungspläne der Kreisstadt Homberg (Efze), wurden veraltete und überholte bzw. nicht umgesetzte Planungen festgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) ist seit dem 07.08.1980 rechtskräftig.

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wurde u. a. ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Das Grundstück ist mit einer ehem. Tankstelle bebaut. Die letzten 20 Jahre wurde das Grundstück als PKW-Verkaufsfläche/-abstellfläche genutzt.

Im Jahr 2014 wurde der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für das gesamte Stadtgebiet neu aufgestellt, dieser Teilbereich wurde **aus der Genehmigung** des Flächennutzungsplanes **herausgenommen**.

Das Regierungspräsidium Kassel hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

„Bei dieser Fläche handelt es sich um ein Automobilhändler bzw. Autowerkstatt. Dieser bestehenden Nutzung soll nun mit Ausweisung einer Mischbaufläche zur weiteren Entwicklung eine planerische rechtmäßige Entwicklung ermöglicht werden. **Festzustellen** ist, dass dieser Betrieb nahe eines Auengebietes liegt und eine auf Zukunft gerichtete Entwicklung nicht ermöglicht werden sollte. Der Bestandsschutz des Betriebes und der Wohnbebauung ist gegeben.

Beide Planungen eines Mischgebietes stellen keine städtebaulich geordnete Entwicklung dar. Eine Anbindung an die bestehende Stadt ist nicht erkennbar. Die Flächen liegen im Außenbereich. Wenn diese bauliche Entwicklung nicht eingegrenzt wird, stellt dies eine unerwünschte Zersiedelung dar.“

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich um die städtebauliche Ordnung wiederherzustellen. Darüber hinaus verfolgt die Stadt Homberg (Efze) für den Auenbereich der Efze im Gebiet der Kernstadt (zwischen dem Ortsteil Holzhausen und dem Ausgang in Richtung Caßdorf) die Entwicklung eines durchgängigen Grüngürtels. Neben der Stärkung des Auenbereichs als biodiverser Lebensraum soll dabei die Naherholungsfunktion gestärkt und den zunehmenden Starkwetterereignissen Rechnung getragen werden.

Das Verfahren ist im normalen Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Ein Abgrenzungsplan, ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan und die damalige Schlussbekanntmachung zum Flächennutzungsplan sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Baugesetzbuch (BauGB), Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

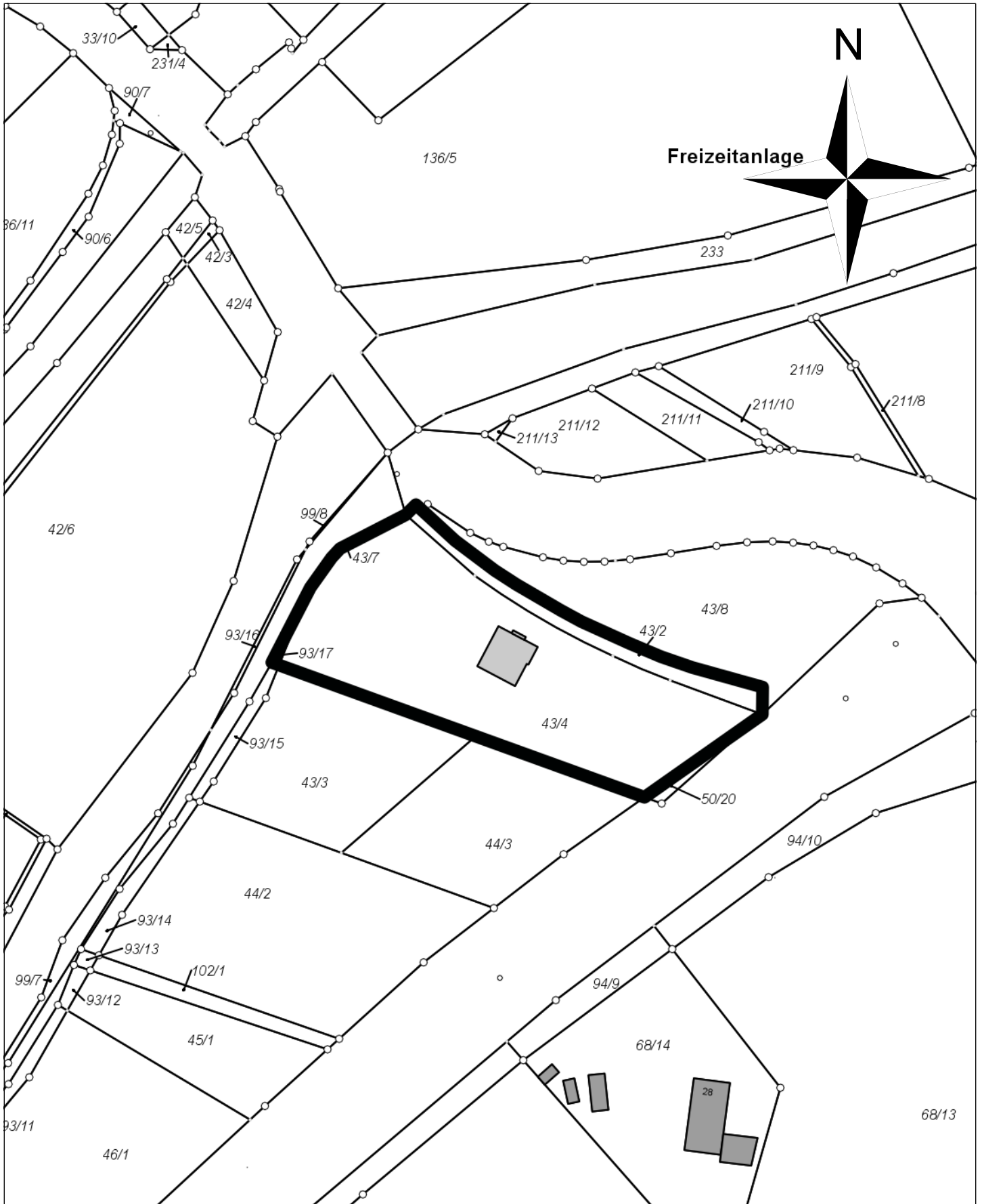
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 27 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Grünfläche - Erholungspark/Efzepark - wird gefasst.

Anlage(n):

1. 230307_1 Abgrenzungsplan
2. 230307_2 Auszug aus dem F-Plan
3. 230307_3 Schlussbek. zum F-Plan



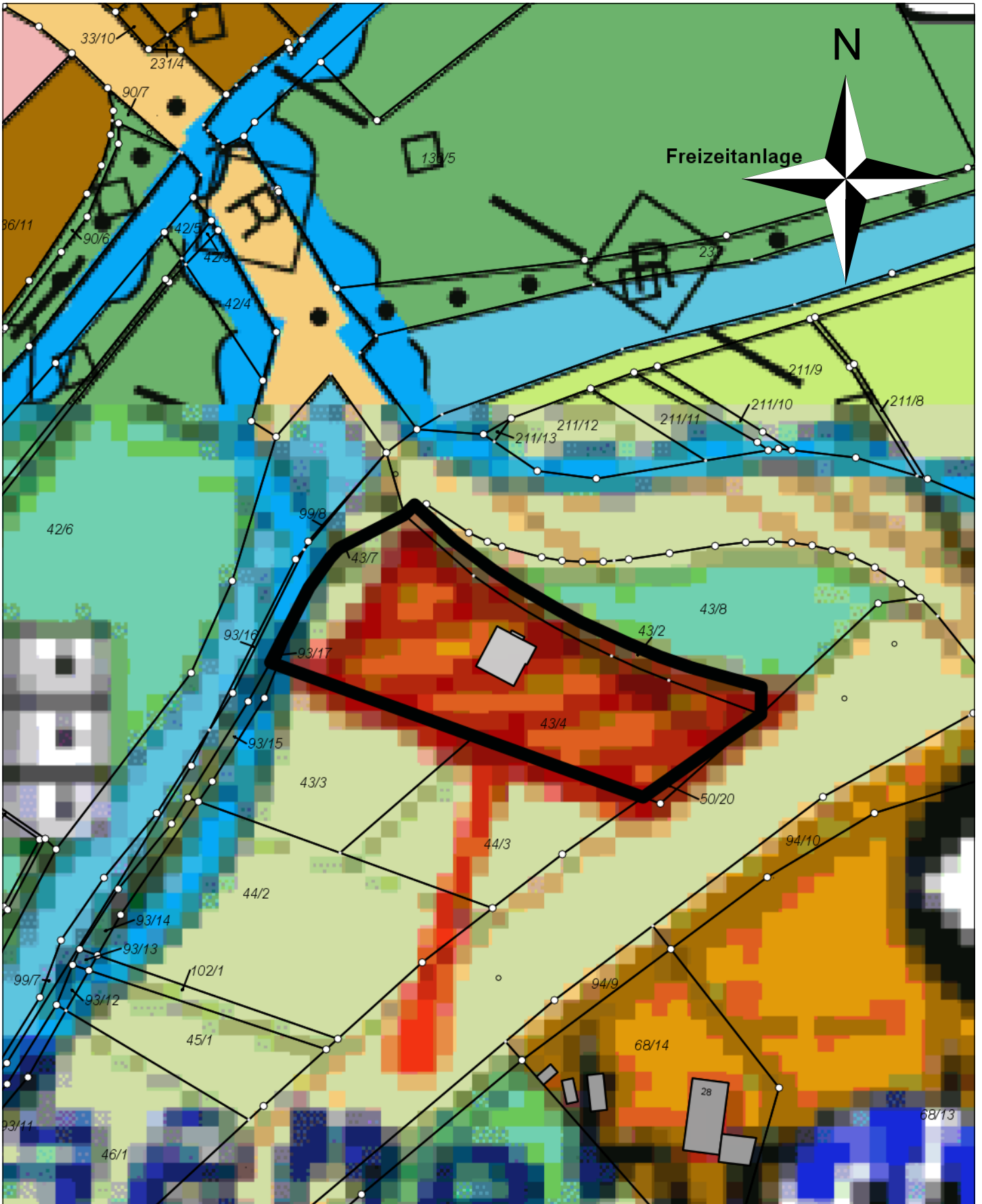
Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 07.03.2023

Abgrenzungsplan - Aufstellungsbeschluss zur
 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 der
 Kreisstadt Homberg (Efze)



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Hr. Strak

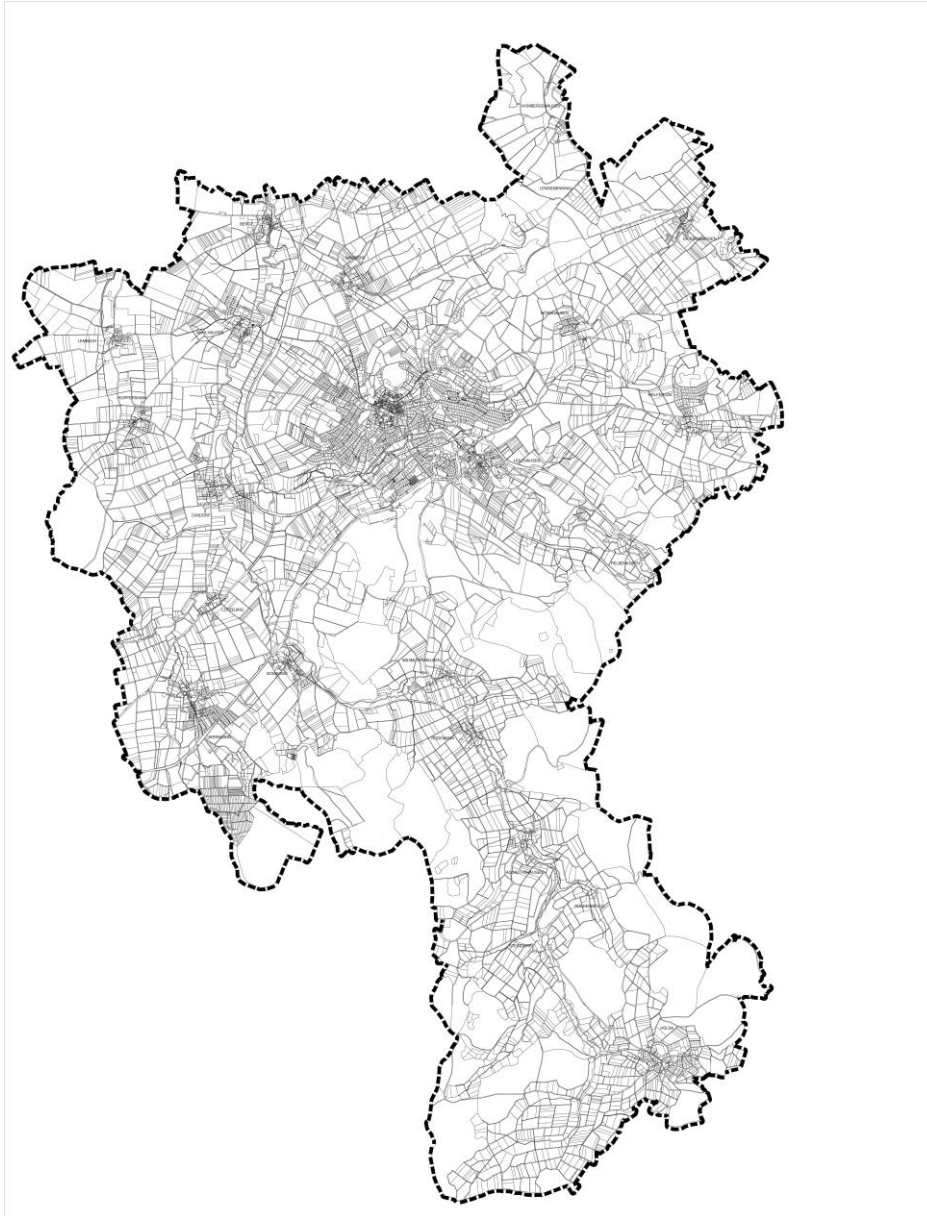
Datum: 07.03.2023

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der
 Kreisstadt Homberg (Efze)

Lageplan

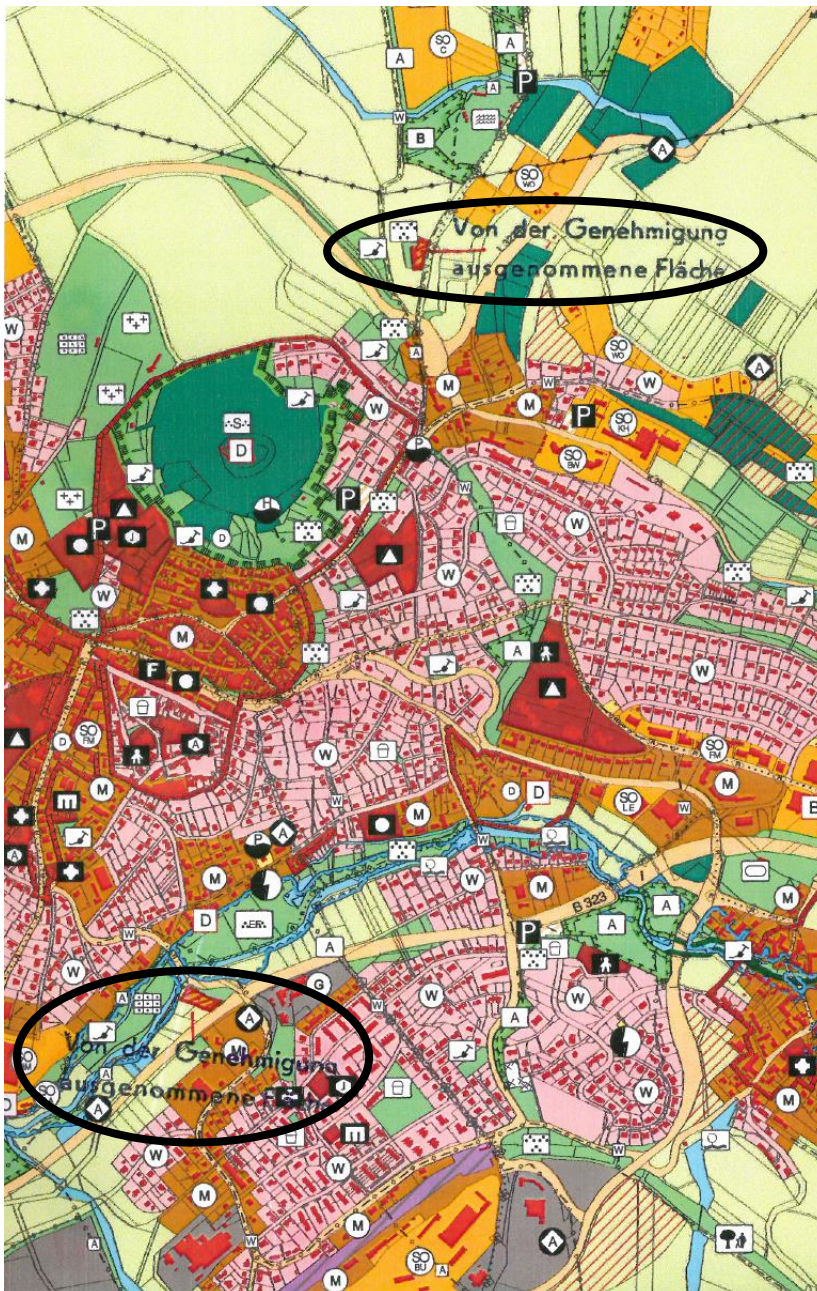
BEKANNTMACHUNG

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Kernstadt und die Stadtteile;
hier: Schlussbekanntmachung**



Vervielfältigung und Veröffentlichung genehmigt durch Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden, unter Az.: K 5401 B-LA 3 / Verv. Nr. 86-1-034 am 20.02.1986.

Gemäß § 6, Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben, dass das Regierungspräsidium in Kassel mit Verfügung vom 13.10.2014, Az.: 21/1 - Homberg-6 -, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Kernstadt und die Stadtteile mit Ausnahme der rot umrandeten Flächen genehmigt hat.



Vervielfältigung und Veröffentlichung genehmigt durch Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden, unter Az.: K 5401 B-LA 3 / Verv. Nr. 86-1-034 am 20.02.1986.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Bauleitplanung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homberg (Efze)
Genehmigung Gesamtlächennutzungsplan Kreisstadt Homberg (Efze) für die Kernstadt und die Stadtteile

- I. Der von der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2014 beschlossene Flächennutzungsplan wird hiermit mit Ausnahme der rot umrandeten Flächen gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414 ff.) und letzter Änderung vom 11.06.2013, I, 1548 genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.

Begründung der Nichtgenehmigung der rot umrandeten Flächen:

Bei den rot umrandeten Flächen handelt es sich um Splittersiedlungen welche keine geordnete städtebaulich geordnete Entwicklung darstellen und daher gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB zu vermeiden sind. Der öffentliche Belang der Zersiedelung, insbesondere Wohnbauvorhaben scheitern im Außenbereich am öffentlichen Belang der Zersiedelung (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB), am Ortsrand. Die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft hinter dem letzten Haus; die sich anschließenden Flächen liegen bereits im Außenbereich. Durch die Errichtung weiterer Häuser würde sich die Bebauung gewissermaßen in den Außenbereich hinein schieben. Wenn die sich daraus ergebende bauliche Entwicklung nicht eingrenzbare ist, stellt dies eine unerwünschte Zersiedelung dar. Abseits der zusammenhängend bebauten Orte stellt jedes einzelne Gebäude prinzipiell einen Siedlungssplitter dar. Die Entstehung einer Splittersiedlung sowie die Erweiterung oder Verfestigung vorhandener Siedlungssplitter ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Splittersiedlung ist eine Ansiedlung, welcher mangels einer angemessenen Baukonzentration das für die Annahme eines Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB notwendige Gewicht fehlt und die damit Ausdruck einer unorganischen Siedlungsstruktur ist. Eine Splittersiedlung ist jede Wohnbebauung im Außenbereich.

Fläche 1

Die Wohnhäuser sind im Außenbereich außerhalb des Ortsrandes von Homberg.

Fläche 2

Bei dieser Fläche handelt es sich um ein Automobilhändler bzw. Autowerkstatt. Dieser bestehenden Nutzung soll nun mit Ausweisung einer Mischbaufläche zur weiteren Entwicklung eine planerische rechtmäßige Entwicklung ermöglicht werden. Festzustellen ist, dass dieser Betrieb nahe eines Auengebietes liegt und eine auf Zukunft gerichtete Entwicklung nicht ermöglicht werden sollte. Der Bestandsschutz des Betriebes und der Wohnbebauung ist gegeben.

Beide Planungen eines Mischgebietes stellen keine städtebaulich geordnete Entwicklung dar. Eine Anbindung an die bestehende Stadt ist nicht erkennbar. Die Flächen liegen im Außenbereich. Wenn diese bauliche Entwicklung nicht eingegrenzt wird, stellt dies eine unerwünschte Zersiedelung dar.

Die ausgewiesenen Windenergiestandorte wurden genehmigt. Nach Prüfung des Antrages kann hiermit mitgeteilt werden, dass der genehmigte Flächennutzungsplan keine Ausschlusswirkung für Energiestandorte beinhaltet.

Außerdem weise ich im Falle dieser genehmigten Windenergiestandorte daraufhin, dass sollte die Neuaufstellung des Teilplans „Windenergienutzung“ im Regionalplan Nordhessen gefasst und rechtsgültig sein, der Gesamtflächennutzungsplan Homberg (Efze) gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen ist.

- II. Hiermit übersende ich zwei Ausfertigungen des mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen o. a. Flächennutzungsplanes. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei meinen Akten. Die hier nicht mehr erforderlichen sonstigen Unterlagen sind ebenfalls beigelegt. Den Empfang der Verfügung bitte ich mir auf der zu diesem Zweck beigelegten Bescheinigung alsbald zu bestätigen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist auf beiden Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes zu vermerken.
- Über die ortsübliche Durchführung der Bekanntmachung bitte ich, mich durch Übersenden des entsprechenden Veröffentlichungsbeleges zu unterrichten.

Danach ist eine Ausfertigung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht an den Kreisausschuss des Landkreises Schwalm-Eder - Bauaufsicht - zum Verbleib zu übersenden.

Ich bitte weiter darum eine pdf-Datei des genehmigten Flächennutzungsplanes an das Dezernat 21 -Regionalplanung- zu senden.

Außerdem ist diese Planänderung mit ihrer Abgrenzung und Bezeichnung „Gesamtflächennutzungsplan Homberg (Efze)“ in dem genehmigten Flächennutzungsplan zu vermerken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Venediger-Jäger“

Der genehmigte Plan, die zugehörige Begründung, der Umweltbericht, die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfung, die Standortanalyse zur Windkraftnutzung, das ornithologische Gutachten -Brutvögel-, das ornithologische Gutachten -Zugvögel- und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Gesamtflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, werden zu jedermanns Einsicht in der Bauverwaltung, Obertorstraße 1, I. Stock, Zimmer 112, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) bereitgehalten. Jedermann kann den Gesamtflächennutzungsplan, die Begründung, den Umweltbericht, die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfung, die Standortanalyse zur Windkraftnutzung, das ornithologische Gutachten -Brutvögel-, das ornithologische Gutachten -Zugvögel- und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wird besonders verwiesen.

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

...

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (2 a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:
1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
 2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
 3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

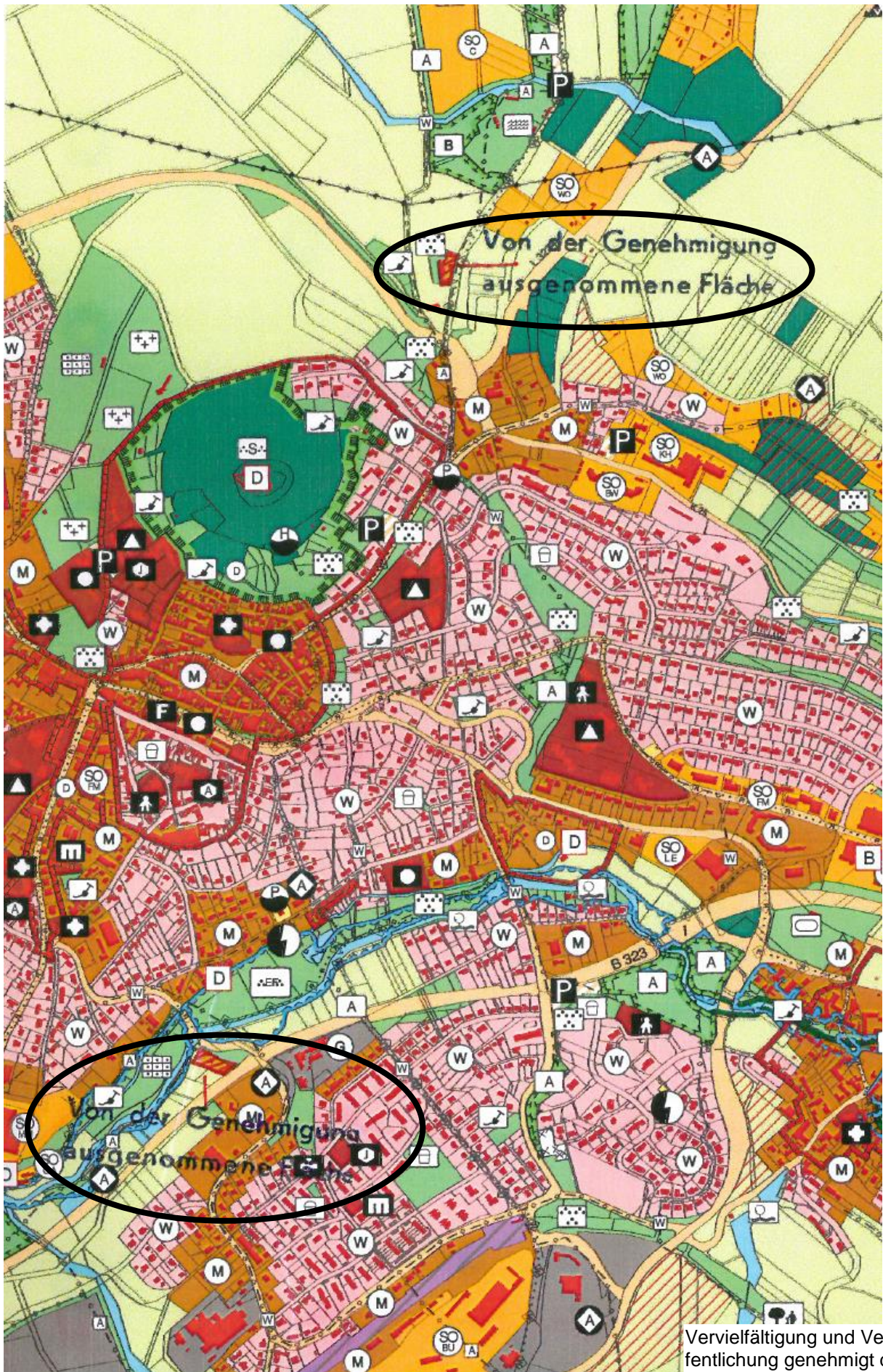
Homberg (Efze), den 31.10.2014

Der Magistrat
- Bauverwaltung III a/1 -

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Verteiler:

**1 x Homberg Aktuell per Mail
7 x Aushang Homberg
2 x Aushang Rathaus
1 x RP mit Ausschnitt Homberg Aktuell
1 x LA mit Ausschnitt Homberg Aktuell
1 x BAA mit Ausschnitt Homberg Aktuell**



Vervielfältigung und Veröffentlichung genehmigt durch Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden, unter Az.: K 5401 B-LA 3 / Verv. Nr. 86-1-034 am 20.02.1986.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-57/2023

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	16.03.2023
BPUS	20.03.2023
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) und Ausweisung als öffentliche Grünfläche - Erholungspark/Efzepark mit Freizeiteinrichtungen - hier: Aufstellungsbeschluss

a) Erläuterung:

Bei einer Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungspläne der Kreisstadt Homberg (Efze), wurden veraltete und überholte bzw. nicht umgesetzte Planungen festgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) ist seit dem 07.08.1980 rechtskräftig.

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wurde u. a. ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Das Grundstück ist mit einer ehem. Tankstelle bebaut. Die letzten 20 Jahre wurde das Grundstück als PKW-Verkaufsfläche/-abstellfläche genutzt.

Im Jahr 2014 wurde der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für das gesamte Stadtgebiet neu aufgestellt, dieser Teilbereich wurde aus der Genehmigung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.

Das Regierungspräsidium Kassel hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

„Bei dieser Fläche handelt es sich um ein Automobilhändler bzw. Autowerkstatt. Dieser bestehenden Nutzung soll nun mit Ausweisung einer Mischbaufläche zur weiteren Entwicklung eine planerische rechtmäßige Entwicklung ermöglicht werden. **Festzustellen** ist, dass dieser Betrieb nahe eines Auengebietes liegt und eine auf Zukunft gerichtete Entwicklung nicht ermöglicht werden sollte. Der Bestandsschutz des Betriebes und der Wohnbebauung ist gegeben.

Beide Planungen eines Mischgebietes stellen keine städtebaulich geordnete Entwicklung dar. Eine Anbindung an die bestehende Stadt ist nicht erkennbar. Die Flächen liegen im Außenbereich. Wenn diese bauliche Entwicklung nicht eingegrenzt wird, stellt dies eine unerwünschte Zersiedelung dar.“

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) ist daher nach § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB erforderlich, um die städtebauliche Ordnung wiederherzustellen und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Mit der Umsetzung der Teilaufhebung wird die Fläche künftig nach § 35 BauGB zu beurteilen sein. Der Missstand der ungeordneten Entwicklung im Außenbereich soll bereinigt werden.

Darüber hinaus verfolgt die Stadt Homberg (Efze) für den Auenbereich der Efze im Gebiet der Kernstadt (zwischen dem Ortsteil Holzhausen und dem Ausgang in Richtung Caßdorf) die Entwicklung eines durchgängigen Grüngürtels. Neben der Stärkung des Auenbereichs als biodiverser Lebensraum soll dabei die Naherholungsfunktion gestärkt und den zunehmenden Starkwetterereignissen Rechnung getragen werden.

Die Flurstücke 43/2, 43/4 und 43/7, siehe Lageplan, sollen als öffentliche Grünfläche mit Erholungs- und Freizeiteinrichtungen festgesetzt werden.

Außerdem sind auch folgende Einrichtungen und Nutzungen zulässig:
-PKW-Stellplätze (wasserdurchlässig)

Das Verfahren ist im normalen Bauleitplanverfahren durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben und bewertet werden. Dies ist auch für eine Aufhebung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Abgrenzungsplan, ein Auszug des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan, die damalige Schlussbekanntmachung zum Flächennutzungsplan und ein Luftbild sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Baugesetzbuch (BauGB), Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg, Bebauungsplan Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

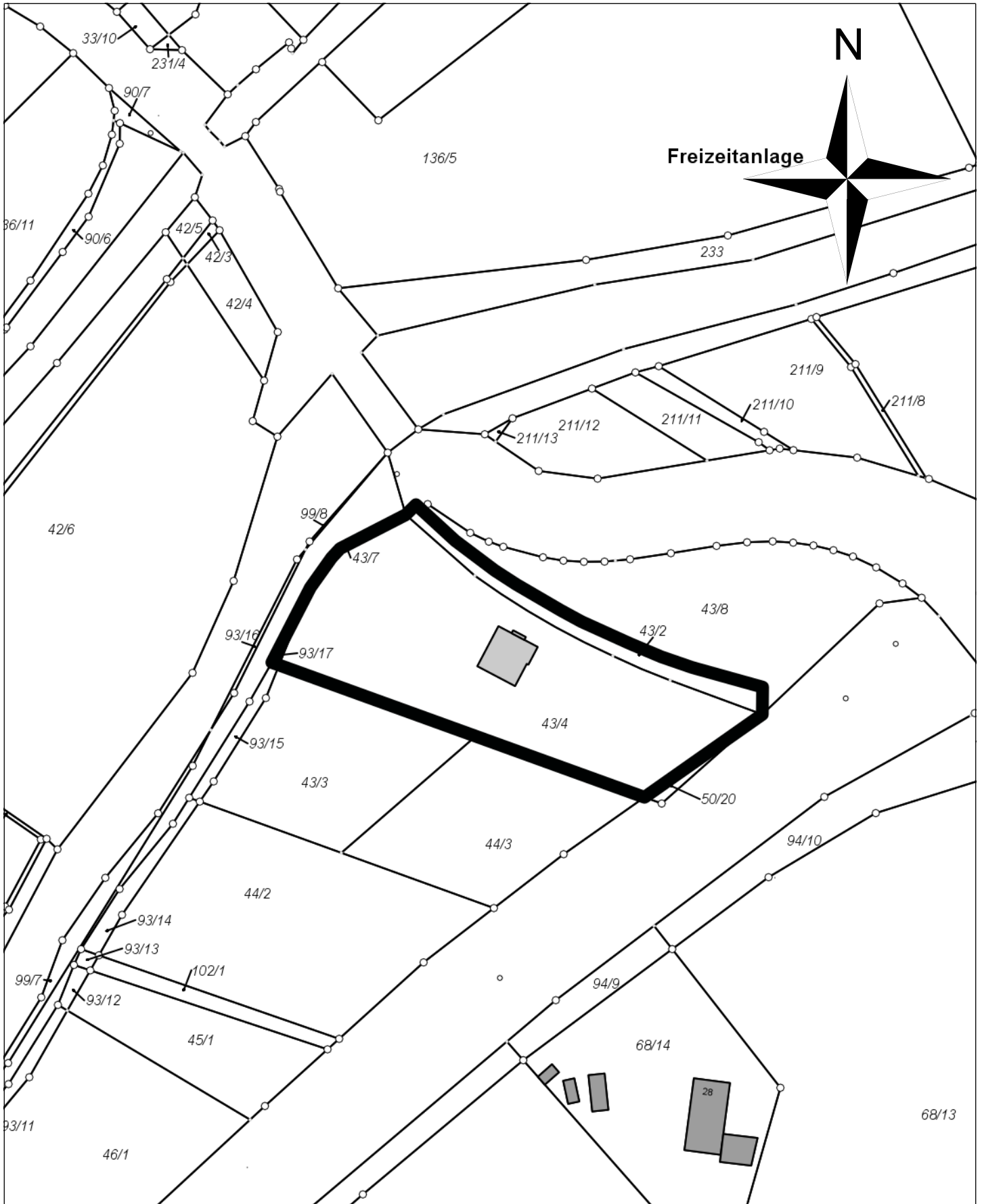
Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

d) Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) und zur Ausweisung als öffentliche Grünfläche - Erholungspark/Efzepark mit Freizeiteinrichtungen - wird gefasst.

Anlage(n):

1. 230307_1 Abgrenzungsplan
2. 230307_2 Auszug B-Plan Nr. 34 Stadt Homberg
3. 230307_3 Auszug aus dem F-Plan Stadt Homberg
4. 230307_4 Schlussbekanntmachung F-Plan m. Begründung
5. 230307_5 Lageplan mit Luftbild



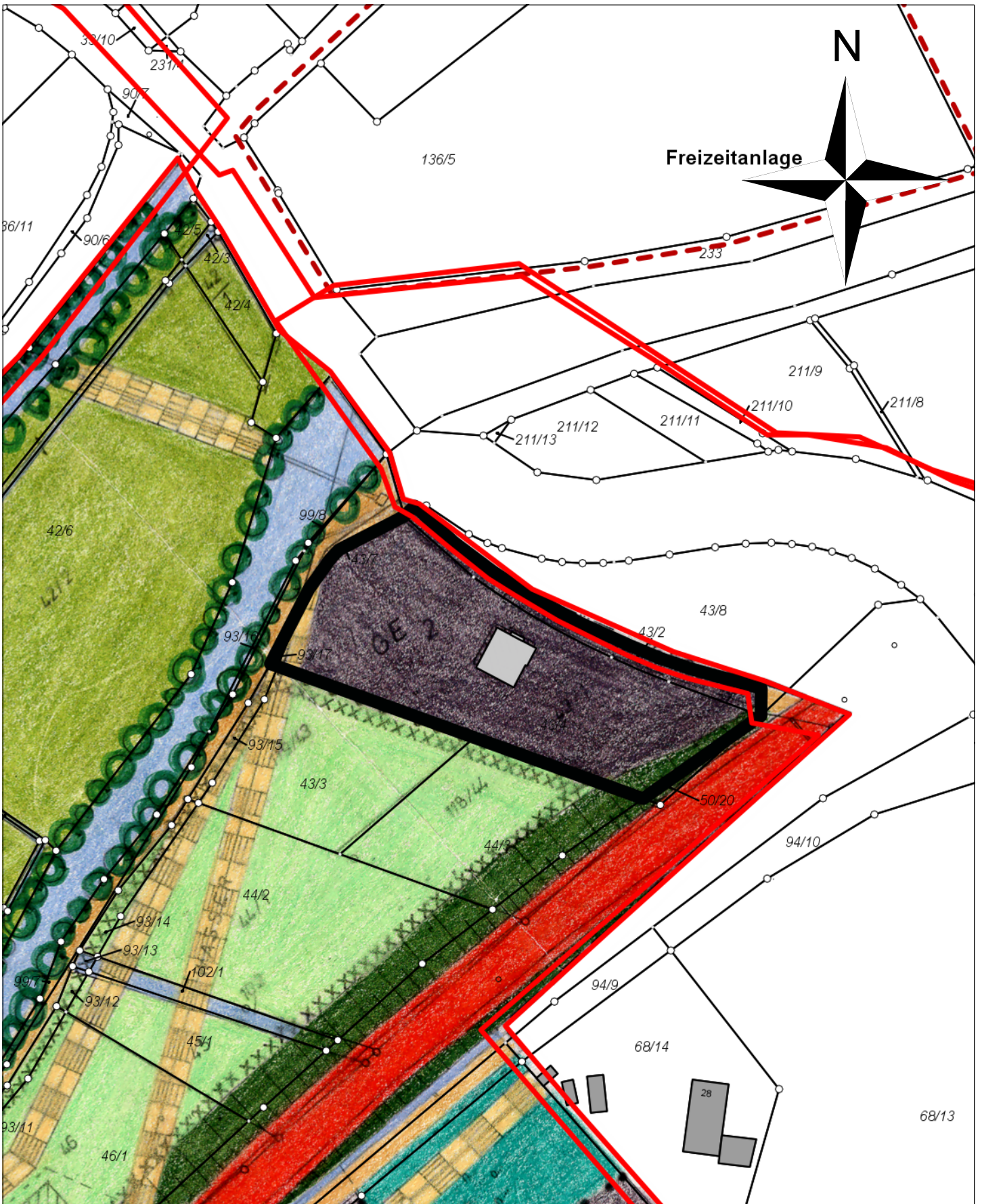
Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 07.03.2023

Abgrenzungsplan - Aufstellungsbeschluss zur
 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 der
 Kreisstadt Homberg (Efze)



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

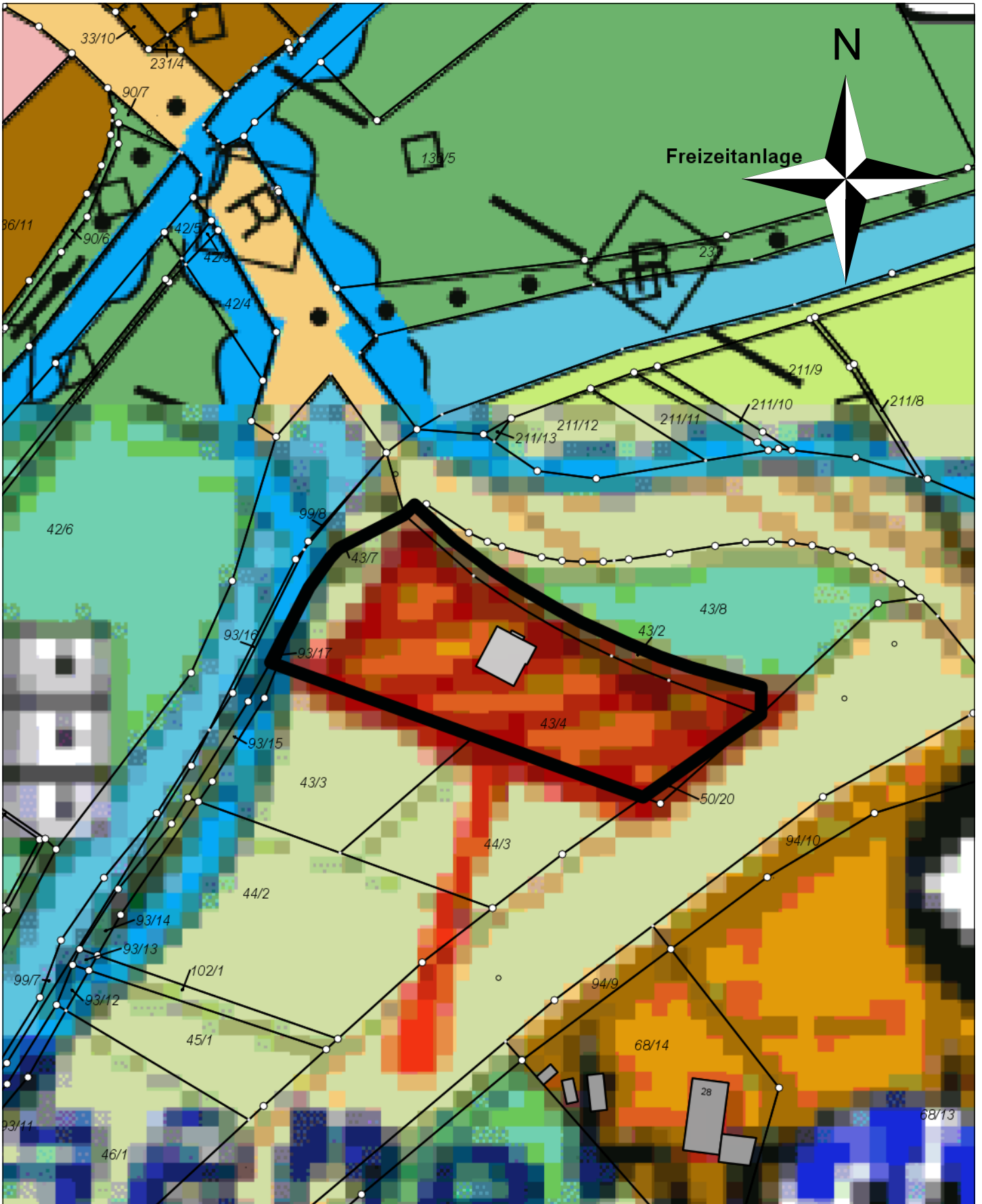
Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 07.03.2023

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 34 der
 Kreisstadt Homberg (Efze)

Lageplan



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Hr. Strak

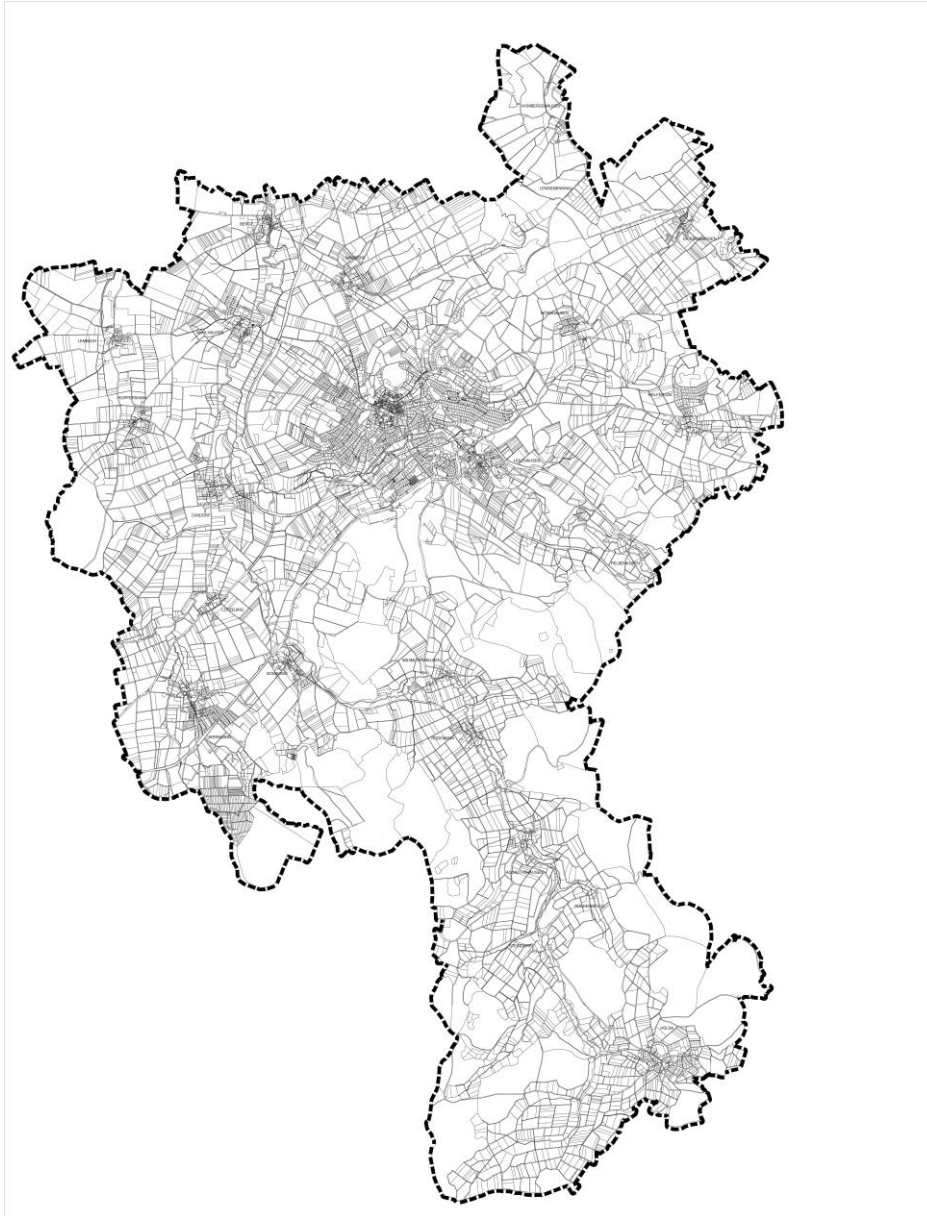
Datum: 07.03.2023

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der
 Kreisstadt Homberg (Efze)

Lageplan

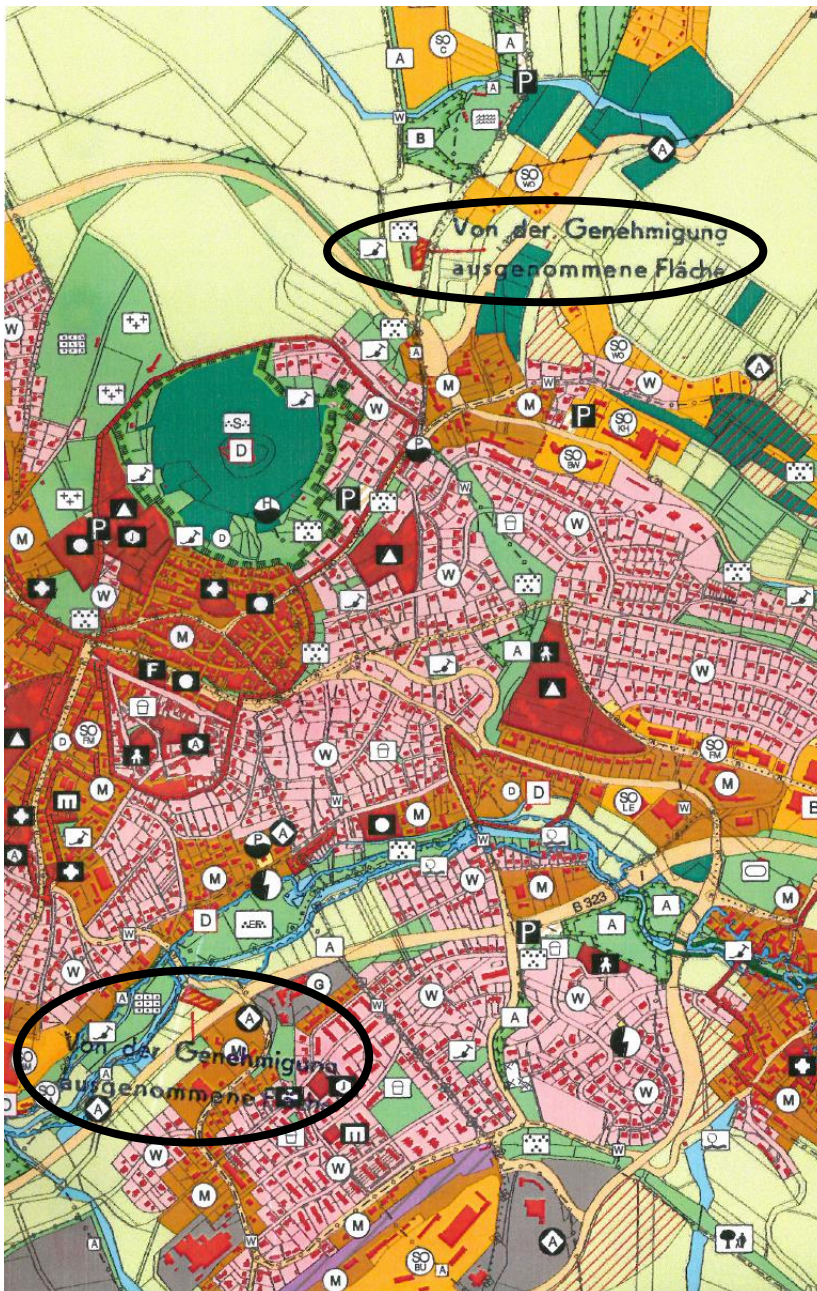
BEKANNTMACHUNG

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Kernstadt und die Stadtteile;
hier: Schlussbekanntmachung**



Vervielfältigung und Veröffentlichung genehmigt durch Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden, unter Az.: K 5401 B-LA 3 / Verv. Nr. 86-1-034 am 20.02.1986.

Gemäß § 6, Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben, dass das Regierungspräsidium in Kassel mit Verfügung vom 13.10.2014, Az.: 21/1 - Homberg-6 -, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Kernstadt und die Stadtteile mit Ausnahme der rot umrandeten Flächen genehmigt hat.



Vervielfältigung und Veröffentlichung genehmigt durch Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden, unter Az.: K 5401 B-LA 3 / Verv. Nr. 86-1-034 am 20.02.1986.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Bauleitplanung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homberg (Efze)
Genehmigung Gesamtlächennutzungsplan Kreisstadt Homberg (Efze) für die Kernstadt und die Stadtteile

- I. Der von der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2014 beschlossene Flächennutzungsplan wird hiermit mit Ausnahme der rot umrandeten Flächen gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414 ff.) und letzter Änderung vom 11.06.2013, I, 1548 genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.

Begründung der Nichtgenehmigung der rot umrandeten Flächen:

Bei den rot umrandeten Flächen handelt es sich um Splittersiedlungen welche keine geordnete städtebaulich geordnete Entwicklung darstellen und daher gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB zu vermeiden sind. Der öffentliche Belang der Zersiedelung, insbesondere Wohnbauvorhaben scheitern im Außenbereich am öffentlichen Belang der Zersiedelung (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB), am Ortsrand. Die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft hinter dem letzten Haus; die sich anschließenden Flächen liegen bereits im Außenbereich. Durch die Errichtung weiterer Häuser würde sich die Bebauung gewissermaßen in den Außenbereich hinein schieben. Wenn die sich daraus ergebende bauliche Entwicklung nicht eingrenzbare ist, stellt dies eine unerwünschte Zersiedelung dar. Abseits der zusammenhängend bebauten Orte stellt jedes einzelne Gebäude prinzipiell einen Siedlungssplitter dar. Die Entstehung einer Splittersiedlung sowie die Erweiterung oder Verfestigung vorhandener Siedlungssplitter ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Splittersiedlung ist eine Ansiedlung, welcher mangels einer angemessenen Baukonzentration das für die Annahme eines Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB notwendige Gewicht fehlt und die damit Ausdruck einer unorganischen Siedlungsstruktur ist. Eine Splittersiedlung ist jede Wohnbebauung im Außenbereich.

Fläche 1

Die Wohnhäuser sind im Außenbereich außerhalb des Ortsrandes von Homberg.

Fläche 2

Bei dieser Fläche handelt es sich um ein Automobilhändler bzw. Autowerkstatt. Dieser bestehenden Nutzung soll nun mit Ausweisung einer Mischbaufläche zur weiteren Entwicklung eine planerische rechtmäßige Entwicklung ermöglicht werden. Festzustellen ist, dass dieser Betrieb nahe eines Auengebietes liegt und eine auf Zukunft gerichtete Entwicklung nicht ermöglicht werden sollte. Der Bestandsschutz des Betriebes und der Wohnbebauung ist gegeben.

Beide Planungen eines Mischgebietes stellen keine städtebaulich geordnete Entwicklung dar. Eine Anbindung an die bestehende Stadt ist nicht erkennbar. Die Flächen liegen im Außenbereich. Wenn diese bauliche Entwicklung nicht eingegrenzt wird, stellt dies eine unerwünschte Zersiedelung dar.

Die ausgewiesenen Windenergiestandorte wurden genehmigt. Nach Prüfung des Antrages kann hiermit mitgeteilt werden, dass der genehmigte Flächennutzungsplan keine Ausschlusswirkung für Energiestandorte beinhaltet.

Außerdem weise ich im Falle dieser genehmigten Windenergiestandorte daraufhin, dass sollte die Neuaufstellung des Teilplans „Windenergienutzung“ im Regionalplan Nordhessen gefasst und rechtsgültig sein, der Gesamtflächennutzungsplan Homberg (Efze) gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen ist.

- II. Hiermit übersende ich zwei Ausfertigungen des mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen o. a. Flächennutzungsplanes. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei meinen Akten. Die hier nicht mehr erforderlichen sonstigen Unterlagen sind ebenfalls beigelegt. Den Empfang der Verfügung bitte ich mir auf der zu diesem Zweck beigelegten Bescheinigung alsbald zu bestätigen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist auf beiden Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes zu vermerken.
- Über die ortsübliche Durchführung der Bekanntmachung bitte ich, mich durch Übersenden des entsprechenden Veröffentlichungsbeleges zu unterrichten.

Danach ist eine Ausfertigung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht an den Kreisausschuss des Landkreises Schwalm-Eder - Bauaufsicht - zum Verbleib zu übersenden.

Ich bitte weiter darum eine pdf-Datei des genehmigten Flächennutzungsplanes an das Dezernat 21 -Regionalplanung- zu senden.

Außerdem ist diese Planänderung mit ihrer Abgrenzung und Bezeichnung „Gesamtflächennutzungsplan Homberg (Efze)“ in dem genehmigten Flächennutzungsplan zu vermerken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Venediger-Jäger“

Der genehmigte Plan, die zugehörige Begründung, der Umweltbericht, die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfung, die Standortanalyse zur Windkraftnutzung, das ornithologische Gutachten -Brutvögel-, das ornithologische Gutachten -Zugvögel- und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Gesamtflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, werden zu jedermanns Einsicht in der Bauverwaltung, Obertorstraße 1, I. Stock, Zimmer 112, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) bereitgehalten. Jedermann kann den Gesamtflächennutzungsplan, die Begründung, den Umweltbericht, die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfung, die Standortanalyse zur Windkraftnutzung, das ornithologische Gutachten -Brutvögel-, das ornithologische Gutachten -Zugvögel- und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wird besonders verwiesen.

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

...

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (2 a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:
1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
 2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
 3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

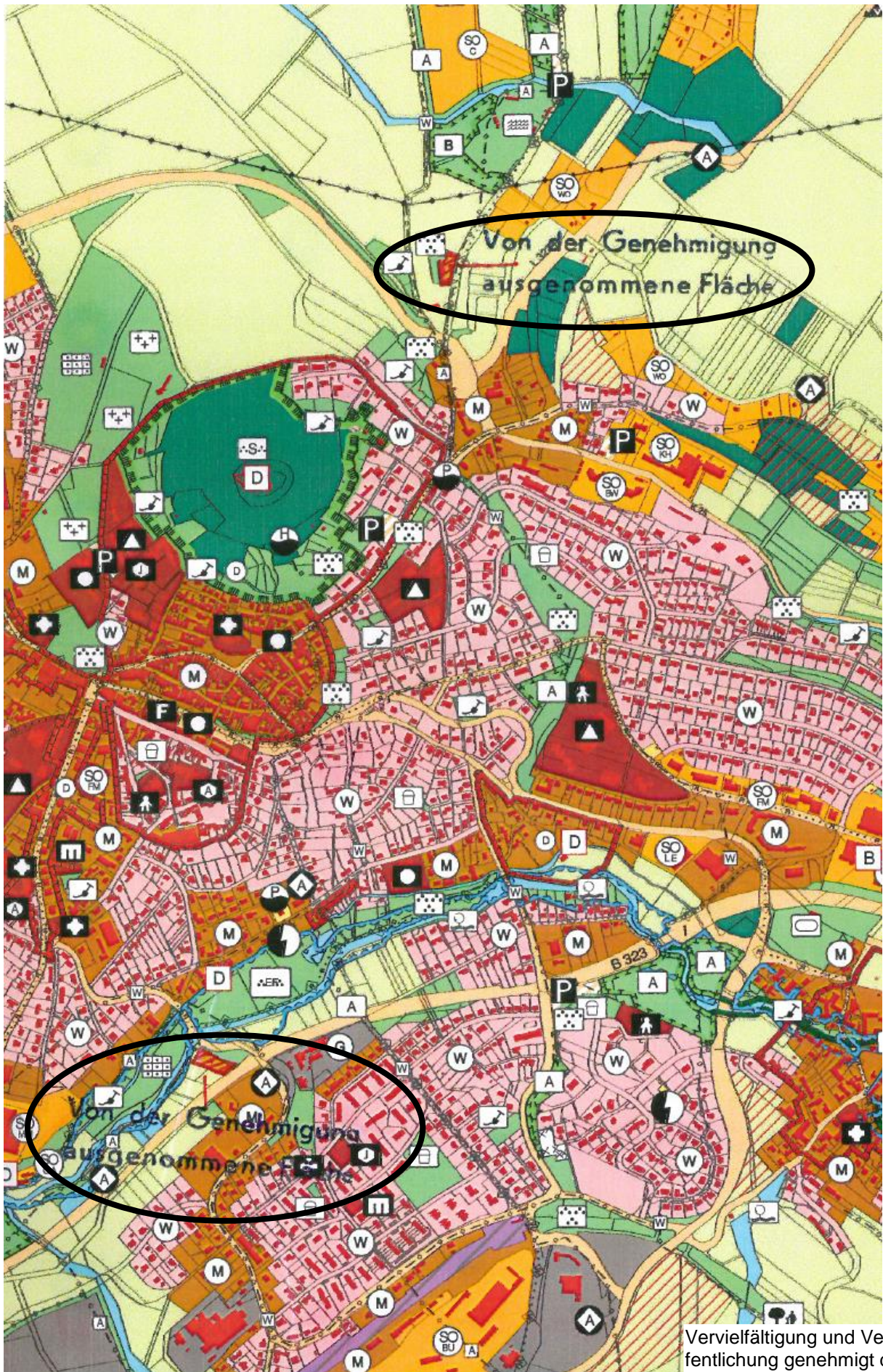
Homberg (Efze), den 31.10.2014

Der Magistrat
- Bauverwaltung III a/1 -

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Verteiler:

**1 x Homberg Aktuell per Mail
7 x Aushang Homberg
2 x Aushang Rathaus
1 x RP mit Ausschnitt Homberg Aktuell
1 x LA mit Ausschnitt Homberg Aktuell
1 x BAA mit Ausschnitt Homberg Aktuell**



Vervielfältigung und Veröffentlichung genehmigt durch Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden, unter Az.: K 5401 B-LA 3 / Verv. Nr. 86-1-034 am 20.02.1986.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-58/2023

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	16.03.2023
BPUS	20.03.2023
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023

Erlass einer Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 zur Behebung eines städtebaulichen Missstandes - Zersiedlung im Naherholungsgebiet der Efze

a) Erläuterung:

Bei einer Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungspläne der Kreisstadt Homberg (Efze), wurden veraltete und überholte bzw. nicht umgesetzte Planungen festgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) ist seit dem 07.08.1980 rechtskräftig.

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wurde u. a. ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Das Grundstück ist mit einer ehem. Tankstelle bebaut. Die letzten 20 Jahre wurde das Grundstück als PKW-Verkaufsfläche genutzt.

Im Jahr 2014 wurde der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für das gesamte Stadtgebiet neu aufgestellt, dieser Teilbereich wurde aus der Genehmigung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.

Das Regierungspräsidium Kassel hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

„Bei dieser Fläche handelt es sich um ein Automobilhändler bzw. Autowerkstatt. Dieser bestehenden Nutzung soll nun mit Ausweisung einer Mischbaufläche zur weiteren Entwicklung eine planerische rechtmäßige Entwicklung ermöglicht werden. Festzustellen ist, dass dieser Betrieb nahe eines Auengebietes liegt und eine auf Zukunft gerichtete Entwicklung nicht ermöglicht werden sollte. Der Bestandsschutz des Betriebes und der Wohnbebauung ist gegeben.

Beide Planungen eines Mischgebietes stellen keine städtebaulich geordnete Entwicklung dar. Eine Anbindung an die bestehende Stadt ist nicht erkennbar. Die Flächen liegen im Außenbereich. Wenn diese bauliche Entwicklung nicht eingegrenzt wird, stellt dies eine unerwünschte Zersiedelung dar.“

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) ist daher nach § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB erforderlich, um die städtebauliche Ordnung widerherzustellen und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Mit der Umsetzung der Teilaufhebung wird die Fläche künftig nach § 35 BauGB zu beurteilen sein. Der Missstand der ungeordneten Entwicklung im Außenbereich soll bereinigt werden.

Darüber hinaus verfolgt die Stadt Homberg (Efze) für den Auenbereich der Efze im Gebiet der Kernstadt (zwischen dem Ortsteil Holzhausen und dem Ausgang in Richtung Caßdorf) die Entwicklung eines durchgängigen Grüngürtels. Neben der Stärkung des Auenbereichs als biodiverser Lebensraum soll dabei die Naherholungsfunktion gestärkt und den zunehmenden Starkwetterereignissen Rechnung getragen werden.

Um die Anpassung der Bauleitplanung an die tatsächlichen Gegebenheiten nicht zu gefährden, soll eine Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre nach § 14 ff Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossen werden.

Die Veränderungssperre soll zunächst für zwei Jahre gelten.

Der Entwurf der Satzung ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Baugesetzbuch (BauGB), Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Erlass einer Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) wird beschlossen.

Der Beschluss ist nach § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzugeben.

Anlage(n):

1. 230309_1 Entwurf Satzung Veränderungssperre B-Plan Nr. 34

ENTWURF

Satzung

der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für einen Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Behebung eines städtebaulichen Missstandes - Zersiedlung im Naherholungsgebiet der Efze

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) mit dem Hinweis, dass auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen wird, am **XXXXXXXX** folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in ihrer Sitzung am beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Kernstadt der Kreisstadt Homberg (Efze) den bestehenden Bebauungsplan Nr. 34 zum Teil aufzuheben und als Grünfläche – Erholungspark/ Efzepark mit Freizeiteinrichtungen neu auszuweisen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Gebiet

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze). Eine kartenmäßige Darstellung des Geltungsbereiches ist als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügt. Eine Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke nach Gemarkung, Flur und Flurstücken ist ebenfalls als Anlage Nr. 2 beigefügt.

§ 3

Inhalt und Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es zur Sicherung der Planung unzulässig,

- a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs,

Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,

- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorzunehmen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Dauer

1. Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.
3. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
4. Die Stadt kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.
5. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
6. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) rechtsverbindlich aufgehoben worden ist.

Homberg, den

Der Magistrat

Bürgermeister

Verteiler:

1 x RP, Bauleitplanung

1 x BAA

1 x LA

1 x Abt. I

1 x Entwurf

Anlage 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze)

Gemarkung : Homberg

Flur : 16
Flurstücke : 43/2, 43/4, 43/7, 50/20

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-122/2021 5. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	16.03.2023
BPUS	20.03.2023
HAFI	21.03.2023
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023

Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse hier: Planungsstand 1. BA und Aufhebung Sperrvermerk für den 2. BA

a) Erläuterung:

1. Bauabschnitt – Enge Gasse Außenanlagen

Das Büro PLF hat sich im letzten Jahr mit der Entwurfsplanung des ersten Bauabschnitts beschäftigt. Dabei waren Aussagen der Statik, Brandschutz und Architekten (für Anschlussstellen) zwingend notwendig, um die Planung voranzubringen und anzupassen. Der Entwurf mit den aktuellen Kosten und der Entwurfsbeschreibung lagen zur letzten STAVO Sitzung am 09.02.2023 vor. Auf Grundlage dieser Planung wird im März der Bauantrag eingereicht. Im weiteren Verlauf wird die Ausführungsplanung vorangebracht und das LV erstellt.

2. Bauabschnitt – Holzhäuser Straße

Im Zuge der Neueröffnung und Nutzung des Multifunktionshauses im Sommer sollten die Zugänge in der unteren Ebene des Hauses (Holzhäuser Straße) sicher und barrierefrei hergestellt sein.

Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2023 wurde erneut in der Angelegenheit beraten: Es wurde beschlossen, den zweiten Bauabschnitt wie vorgeschlagen umzusetzen und die Diskussion über die Errichtung eines Parkdecks im Bereich des Parkplatzes an der Holzhäuser Straße nicht fortzusetzen.

Die Bauverwaltung schlägt vor den zweiten Bauabschnitt freizugeben und gemäß des Konzepts vom Planungsbüro PLF umzusetzen, damit das Multifunktionshaus komplett von außen erschlossen und zugänglich wird.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	3030902001	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	500.000,00 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	357.340,00 €	

d) Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk des 2. BAs wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des 2. Bauabschnitts zeitnah in die Wege zu leiten.

Anlage(n):

1. 230316 Anlage Planausschnitt BA 2



Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Homberg (Efze)

Projekt:
Hofgestaltung Enge Gasse / Holzhäuser Str.

Planbezeichnung:
Lageplan Konzeptstudie, Variante 2

	Name	Datum	Projekt Nr.:	Planstatus
Bearbeitet:	Dieter	01.04.2021		
Gezeichnet:			Maßstab:	Darstellung Nr.:
Geprüft:			1:100	2.2
Datum:	01.04.2021			

Auftraggeber: Homberg, den

Planverfasser: *[Signature]*
Kassel, den 01.04.2021

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-205/2022 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	16.03.2023
BPUS	20.03.2023

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.09.2022 betr. Installation von Photovoltaikanlagen hier: Entwurf Solarflächenkataster

a) Erläuterung:

Die CDU Fraktion hat am 20.10.2022 in der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung den Magistrat gebeten zu prüfen, welche im städtischem Eigentum stehenden Flächen mit Photovoltaikanlagen bebaut werden könnten.

Seit dem 01. September 2016 stellt das Land Hessen ein technisch rundum erneuertes landesweites Solar-Kataster für alle Gebäude und Freiflächen in Hessen zur Verfügung.

Dieses Kataster wurde als WMS-Dienst in das städtische GIS-Programm (Ingrada.web) eingebunden.

Durch die Einbindung des WMS-Dienstes können die städtischen Flächen mit hohem Potenzial für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen ermittelt werden.

Der Fachbereich Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Tourismus hat einen Entwurf für ein städtisches Solarflächenkataster erstellt, siehe beigefügte Excel-Tabelle.

Die im Eigentum der Stadt stehenden Flächen werden im GIS gekennzeichnet, allerdings müssen die geeigneten Flächen manuell ermittelt werden, u. a. über das Tool „Flächen messen“.

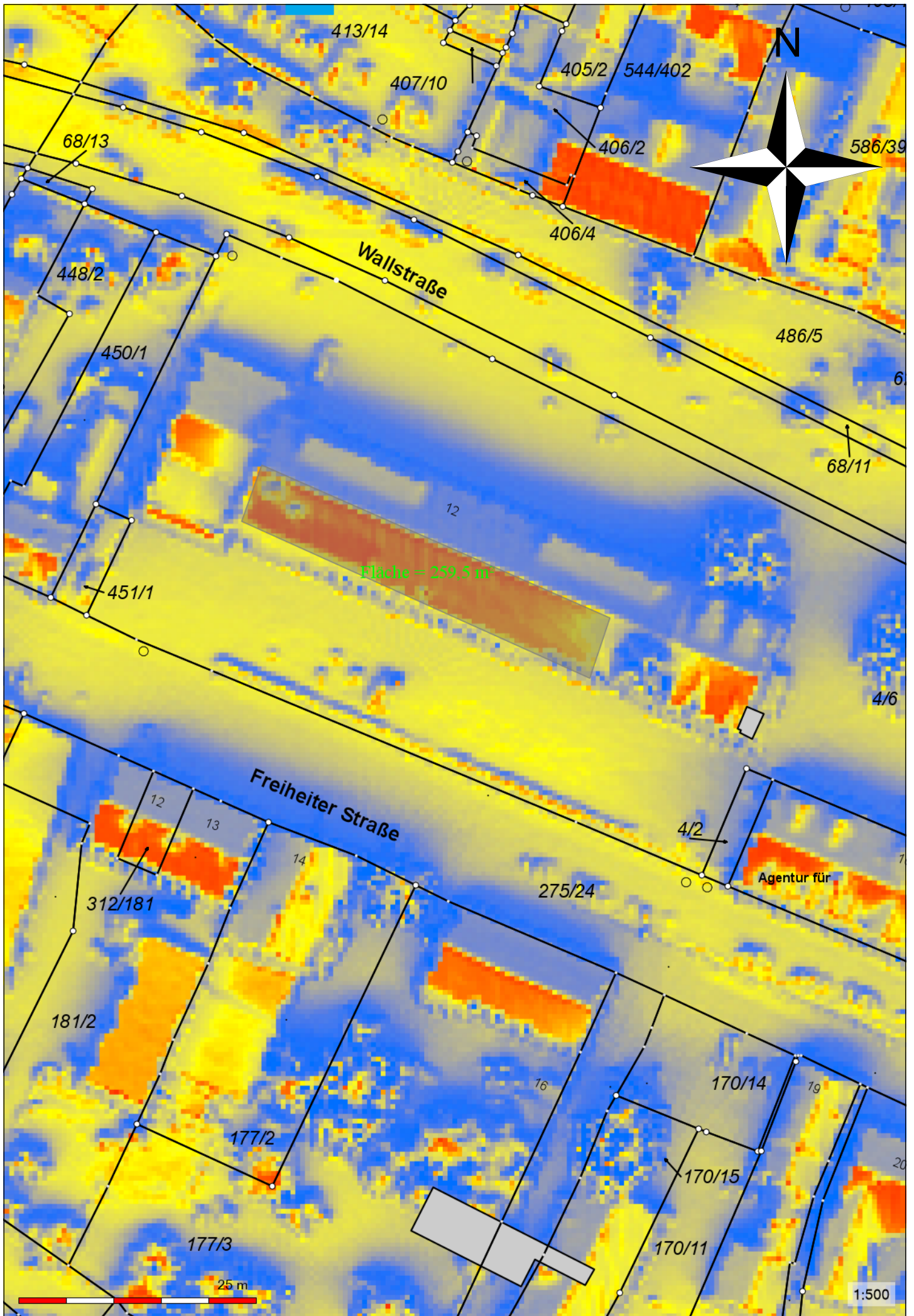
Der Entwurf des Solarflächenkatasters soll am 20.03.2023 im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vorgestellt werden.

Soweit die vorgestellte Struktur dem Auftragsziel entspricht wird der Fachbereich Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Tourismus einen ersten Entwurf für das komplette Stadtgebiet einschließlich Stadtteile erstellen und in einer Stadtverordnetenversammlung vorstellen.

Bei der Erfassung der Potenzialflächen wurden nur die Hervorragend gut geeigneten Flächen (Strahlungsenergie über 1.150 kWh/m² pro Jahr) bis gut geeigneten Flächen (Strahlungsenergie 1.000 - 1.050 kWh/m² pro Jahr) berücksichtigt, siehe beigefügte Legende.

Anlage(n):

1. 230207_1 Entwurf Solarflächenkataster
2. 230131_2 1 Wallstraße 12
3. 230131_3 2 Am Katterbach 2a
4. 230207_4 3 Schweriner Straße 1
5. 230307_5 Legende zur Strahlungsenergie



am Schellbacher Pfad



Kinder-
tagesstätte

ca 189,3 m²

7/2

Schweriner Straße

HsNr. 2

148

156

150

157

155

25 m

Straße

1:500

Farbabstufung (Legende Solareignung)

Anhand der Legende können Sie auf einen Blick durch die Farbe Ihres Daches die Solareignung einschätzen:

-  Hervorragend geeignet - Strahlungsenergie über 1150 kWh/m² pro Jahr
-  Sehr gut geeignet - Strahlungsenergie 1100-1150 kWh/m² pro Jahr
-  Sehr gut bis gut geeignet - Strahlungsenergie 1050-1100 kWh/m² pro Jahr
-  Gut geeignet - Strahlungsenergie 1000-1050 kWh/m² pro Jahr
-  Geeignet - Strahlungsenergie 950-1000 kWh/m² pro Jahr
-  Bedingt geeignet - Strahlungsenergie 900-950 kWh/m² pro Jahr
-  Ungeeignet - Strahlungsenergie unter 900 kWh/m² pro Jahr

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-218/2018 20. Ergänzung

Fachbereich: Technische Betriebe

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	16.03.2023
BPUS	20.03.2023
HAFI	21.03.2023
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023

Neukonzeption Rathaus hier: Umnutzung des heutigen Rathaussaals

a) Erläuterung:

Die Neustrukturierung der Räumlichkeiten für die städtische Verwaltung beschäftigt die Gremien seit vielen Jahren. Nachdem zunächst Untersuchungen angestellt wurden, wie es gelingen könnte die gesamte Verwaltung an einem Standort (historisches Rathaus + neuer Anbau) zusammenzuführen, wurden diese Überlegungen – nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen (Kostenschätzung aus dem Jahre 2017: ca. EUR 5 Mio.) – in der Folge modifiziert. Über einen Zwischenschritt, der eine zweigeteilte Struktur im historischen Rathaus und im „Frankfurter Hof“ (Obertorstraße 5a) vorsah, entstand die Idee, „lediglich“ die Bestandsflächen im historischen Rathaus grundhaft zu sanieren und neu zu strukturieren. Diese Räume werden ausreichen, um die gesamte Stadtverwaltung (mit Ausnahme der Technischen Betriebe) unterzubringen, weil durch interkommunale Kooperationen und durch Wechselarbeitsplätze im Zuge von „Homeoffice-Lösungen“ der Raumbedarf insgesamt gesunken ist. Zugleich wird eine bessere Auslastung der vorhandenen Räume angestrebt, um nachhaltig Energie und Kosten einzusparen.

Eine Fläche, die erkennbar untergenutzt ist, bildet der Rathaussaal im ersten Obergeschoss: Dieser knapp 100 qm große Raum wird zwar gelegentlich genutzt, dann aber i. d. R. nur von wenigen Personen. Ansatzweise ausgenutzt wird sein räumliches Potential allenfalls bei Ausschusssitzungen mit hohem Besucherinteresse.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Rathaussaal künftig einer Büronutzung zuzuführen, die – je nach räumlicher Aufteilung – zwischen acht und zwölf Arbeitsplätze aufnehmen könnte. Als Besprechungs-, Sitzungs- und auch Trauzimmer könnte künftig das ca. 45 qm große Bürgermeisterzimmer dienen, das auch für Magistratssitzungen und „kleine“ Ausschusssitzungen eine ausreichende Fläche aufweist. „Große“ Ausschusssitzungen könnten in Zukunft im „Krone-Saal“ durchgeführt werden. Als Büro für den Bürgermeister erscheint ein deutlich kleinerer Raum ausreichend.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: 3030301501 Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Rathaussaal soll künftig einer Büronutzung zugeführt werden. Das heutige Bürgermeisterzimmer soll zum zentralen Besprechungsraum des Rathauses umfunktioniert werden.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: SB-7/2020 7. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	16.03.2023
BPUS	20.03.2023
HAFI	21.03.2023
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023

Straßenbau Holzhausen hier: Mittelumwidmung für vorzeitigen 3. BA

a) Erläuterung:

Der 1.+2. Bauabschnitt des Straßenbaues in Holzhausen werden bis Sommer 2023 fertiggestellt. Aufgrund des sehr schlechten Straßenzustandes wäre es sinnvoll den Bereich der „Berliner Straße“ zwischen den Straßen „Zehntgasse“ und „Am Gänseteich“ noch in 2023 auszubauen. Eine Übersicht des geplanten Ausbaubereiches sowie Fotos des Straßenzustandes sind beigelegt. Somit wäre auch ein sinnvoller Abschluss des begonnenen Straßenausbaues möglich.

Die Kosten für den geplanten Ausbaubereich wurden wie folgt geschätzt:

-Straßenbau: 155.000,00 € brutto
-Kanalbau: 115.000,00 € brutto

Die Kosten für Straßenbeleuchtung (2 Lampen), Beweissicherung (3 Häuser) und Bodengutachten in Höhe von ca. 10.000,00 € brutto sind in den o.g. Ansätzen enthalten.

Die Planungskosten sind über das Gesamtbudget gedeckt.

Die Bauleitung würde von der Bauverwaltung übernommen werden.

Die Finanzplanung sieht eine Umsetzung des 3. BA in 2025 vor. Daher stehen für die vorgezogene Baumaßnahme keine Mittel in 2023 zur Verfügung.

Die Technischen Dienste schlagen vor, die Mittel aus der Investitionsnummer „3020502201 Neubau/Sanierung Bachführung Rinne/Straße Waßmuthshausen“ zu entnehmen und im Haushalt 2024 erneut einzustellen.

Die Kanalbauarbeiten können über die Investitionsnummer „3070121701 Erneuerung Abwasserkanäle inkl. EKVO finanziert werden.

Für die Kanalsanierung stehen unter der Investitionsnummer 3070121701 Erneuerung Abwasserkanäle inkl. EKVO Mittel zur Verfügung.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

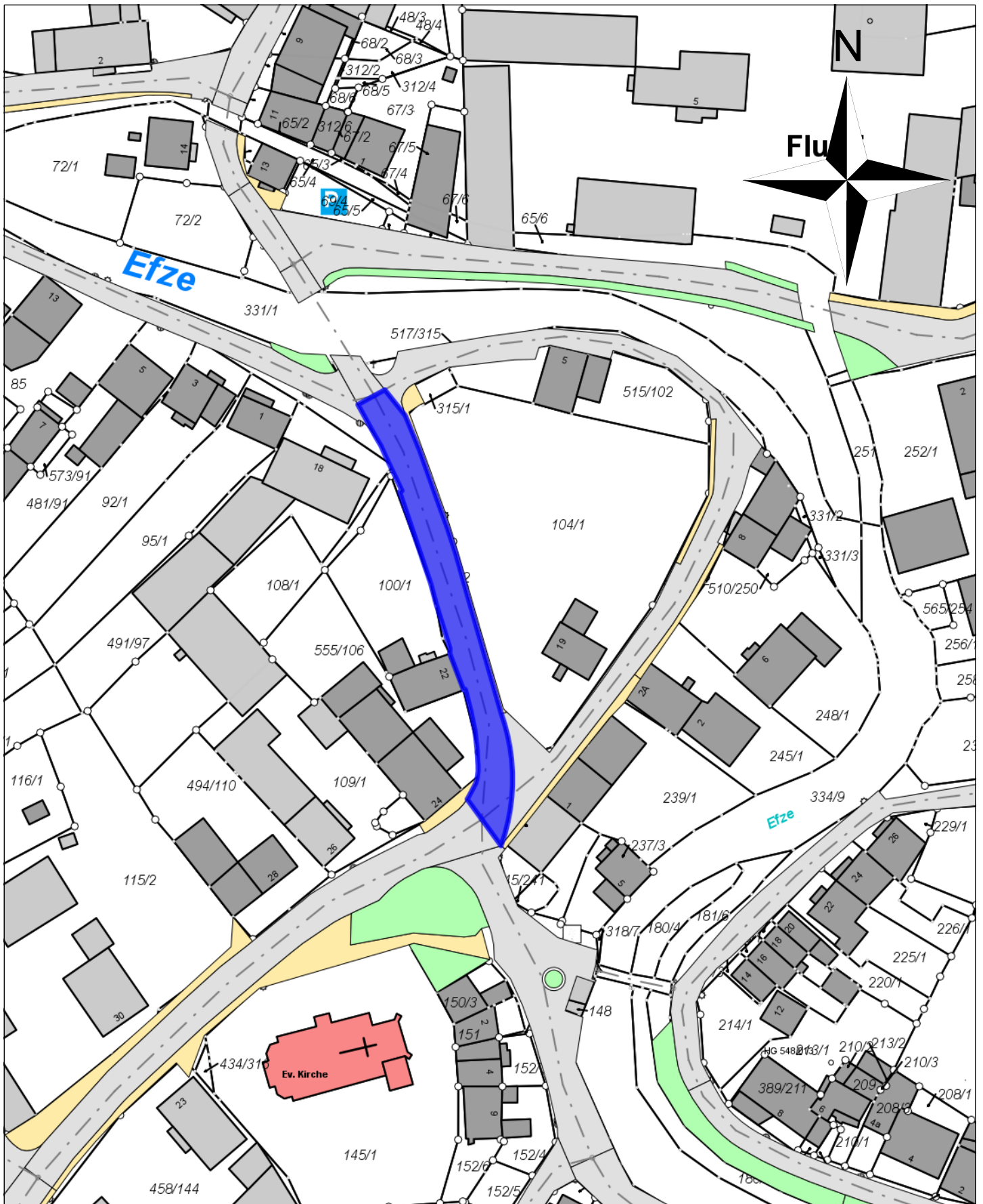
Kostenstelle:		3020101905	Sachkonto:
Verfügbare Mittel	laut	1.130.000,00 €	
Haushaltsplan:			
Tatsächlich verfügbare Mittel:			

d) Beschlussvorschlag:

Die erforderlichen Mittel für die vorgezogene Umsetzung des 3. BA werden von der Investitionsnummer „3020502201Neubau/Sanierung Bachführung Rinne/Straße Waßmuthshausen“ in Höhe von 155.000,00 € auf die Investitionsnummer „3020101905 Straßenbau Holzhausen“ umgewidmet. Die Mittel sind im Haushalt 2024 erneut einzustellen.

Anlage(n):

1. 230316 Ausbaubereich Berliner Str
2. 230316 Bilder



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: info

Datum: 13.03.2023

Dies ist kein amtlicher Auszug
 aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch





Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-180/2019 11. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
BPUS	20.03.2023
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023

Straßenbau Hersfelder Straße
hier: Sanierung Stadtmauer, Sachstandsbericht

a) Erläuterung:

BA I:

Die Arbeiten im BA I sind durch den Hauptauftrag beauftragt, die Arbeiten laufen aktuell seit dem 14. März 2023 wieder.

Es werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Sanierung der Oberfläche durch das Entfernen des Bewuchses sowie dem Erneuern der Mauerwerksfugen. Hierbei werden lockere oder fehlende Steine erneuert. Die Arbeitstiefe in den Fugen geht von 5 cm bis 15 cm.
- „Vernageln“ der Mauer (es handelt sich bei der Stadtmauer um eine Mauer, die aus zwei festen Mauersteinen besteht, die mittig mit weniger Mörtel und Resten gefüllt wurde) durch Edelstahlanker bis in eine Tiefe von ca. 1,5 m.
- Vergießen / Verpressen der Hohlstellen in der Mauer mittels Niederdruckverfahren; Dabei wird die Mauer mit einer Zement-Suspension „getränkt“, um ein monolithisches Bauwerk herzustellen.
- Sichern des Mauerwerks-Fußes im Erdreich (abschnittsweise ca. 1,5 m – 2,0 m) durch das Aufbringen einer Spritzbetonscheibe.
- Verankerung der Mauer nach hinten, um kippen zu vermeiden. Rückverankerung durch Bohrpfähle (Durchmesser ca. 15 cm mit einer Länge von ca. 5,0 m bis 11,0 m) gemäß der geprüften Statik. Die Mauer wurde hierzu nach aktuellen gültigen statischen Anforderungen neu bemessen. In diesem Zuge werden auch Drainagebohrungen durchgeführt, um ein abfließen von Wasser zu ermöglichen.
- Verankerung der Mauer nach „unten“. Mit diesem Verfahren wird die Mauer neu nach unten gegründet und gleichzeitig wird der Gleitkreis, welcher bei erdangefüllten Mauern entstehen kann, verankert. Die Verankerung wird auch hier mit den gleichen Bohrpfählen durchgeführt.

BA II:

Die Arbeiten sind durch den Nachtrag 1 beauftragt.

Im Bereich des BA II wird eine ähnliche Sanierungsabfolge angestrebt, die erdstatischen Berechnungen sind weitestgehend abgeschlossen.

Der BA II unterscheidet sich durch eine, im Vergleich zum BA I, dickere Mauer (bis zu 2,00 m). Hierbei ist anzunehmen, dass die Mauer im Bereich BA II einen „Wehrgang“ besaß, da die vordere Mauerscheibe höher aufragt.

Die Mauer ist auch hier zweischalig ausgeführt, im Zwischenraum ist eine lose Verfüllung vorhanden. Es wird hier die Abdeckung des Zwischenraums angestrebt, um ein Eindringen von Wasser von oben zu verhindern.

Einsturzstelle (zwischen dem BA I und BA II):

Die Arbeiten im Bereich der Einsturzstelle sind nicht endgültig abgeschlossen, es wurden die notwendigen Maßnahmen durchgeführt, um die Standsicherheit herzustellen.

Die Einbruchstelle ist im aktuellen Zustand SICHER!

Es wurden zur Sicherung folgende Schritte durchgeführt (hierzu wurde auch umgehend eine Statik erstellt, welche die Sicherungsmaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen betrachtet hat):

- Beräumung des „obersten“ Meters und Sicherung des losen Materials mittels Spritzbeton.
- Verstärken der Spritzbetonwand durch das Aufbringen zweier Lagen bewährter Spritzbetone.
- Rückverankerung der Spritzbetonwand mittels Erdankern (hier konnte auf das vorhandene Material aus dem BA I zugegriffen werden; eine Bestellung solcher Materialien ist aktuell nicht kurzfristig möglich).
- Beräumung der unteren Einbruchfläche und Sichern nach demselben System wie oben.
- Alle Arbeiten wurden mittels Hebebühnen oder ferngesteuerten Baggern durchgeführt, um den Aufenthalt von Menschen im Gefahrenbereich zu verhindern.

Weiterhin ist die Einbruchstelle der Mauer nur noch mit Steinen zu verkleiden. Eine statische Wirkung der Mauerschale ist nicht notwendig, sie dient lediglich der „Optik“.

Eine Regelung zur Kostendeckung soll in einer der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-104/2022 1. Ergänzung

Fachbereich: Finanzdienste

Beratungsfolge

Termin

BPUS

20.03.2023

Sauberkeit in Homberg/Info-Seite und Standorte Wertstoffcontainer Antrag der FDP-Fraktion vom 1. Mai 2022 (VL-104/2022 und VL-105/2022)

a) Erläuterung:

Zu VL-104/2022: Sauberkeit in Homberg/Info-Seite

Der Magistrat wurde beauftragt, zur Sauberkeit des öffentlichen Raumes eine mehrsprachige Infoseite über die bestehenden Regeln und Möglichkeiten der Entsorgung und des Recyclings von Restabfall und Wertstoffen erstellen zu lassen. Dem Bauausschuss ist der Entwurf der Seite zur Diskussion und Freigabe vorzulegen. Der Text der Seite soll in einfacher Sprache verfasst werden und sowohl auf der Website der Stadt Homberg verlinkt, als auch in gedruckter Form an die Homberger Haushalte verteilt werden.

Als Diskussionsgrundlage für eine mehrsprachige Infoseite sollen die als Anlagen angefügten Infoseiten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis ("Flyer Abfallzweckverband" und „ZVA-Folder-Abfalltrennung-mehrsprachig“) dienen. Darin sind die geforderten Informationen enthalten. Falls eine Verteilung in gedruckter und unveränderter Form an alle Haushalte vorgenommen werden soll, entstehen laut Zweckverband Abfallwirtschaft Druckkosten für „Flyer Abfallzweckverband“ in Höhe von ca. 710 Euro und für „ZVA-Folder-Abfalltrennung-mehrsprachig“ in Höhe von ca. 650 Euro zuzüglich Umsatzsteuer bei einer Auflage von 4.500 Stück (für ungefähre Anzahl der Haushalte).

Zu VL-105/2022: Sauberkeit in Homberg/Standorte Wertstoffcontainer

Der Magistrat wurde beauftragt, eine Liste sowie eine Übersichtskarte der bestehenden Standorte von Wertstoffsammelbehältern im gesamten Stadtgebiet zu erstellen und dem Bauausschuss zur Verfügung zu stellen, damit dieser sich mit den einzelnen Standorten und der Auswahl der dort aufgestellten Behältnisse befassen kann.

Folgende Altkleidercontainer-Standorte des Deutschen Roten-Kreuzes (siehe auch: www.drk-schwalm-eder.de/ueber-uns/existenzsichernde-hilfe/kleidercontainer.html) sind genehmigt: Gerhard-Doemich-Weg, Königsstraße in Hülsa, Davidsweg, August-Vilmar-Str. 18 (DRK-Rettungswache), Am Sportplatz in Holzhausen (sind inzwischen auf Antrag des Ortsbeirats entfernt). Altkleidercontainer-Standorte des Malteser Hilfsdienstes sind folgende genehmigt: Kernstadt: Tannenweg/Ulmenstr., Am Reithausplatz, Tennisanlage. In Wernswig: „Über der Bahn“. Alle anderen eventuell aufgestellten Wertstoffcontainer sind nicht genehmigt bzw. stehen auf Privatgrundstücken. Glascontainerstandorte werden über den Zweckverband Abfallwirtschaft genehmigt. Die Stadt bekommt für das Sauberhalten dieser Glascontainerstandorte eine „Kostenerstattung“.

Auf die Erstellung einer Übersichtskarte der bestehenden Standorte wurde wegen der geringen Anzahl verzichtet.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die beiden Infoseiten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis "Flyer Abfallzweckverband" und „ZVA-Folder-Abfalltrennung-mehrsprachig“ werden als Diskussionsgrundlage zur Kenntnis genommen.

Ebenso wird die Liste der bestehenden Standorte von Wertstoffsammelbehältern zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

1. Flyer Abfallzweckverband
2. ZVA_Folder_Abfalltrennung_mehrsprachig

Glascontainer

Gläser und Flaschen getrennt nach Farben in die Container geben: weiß, grün, braun

- Arzneimittelflaschen aus Glas (leer)
- Cremedosen aus Glas
- Einwegflaschen für Fruchtsäfte, Sekt, Spirituosen, Wein (keine Pfandflaschen)
- Essigflaschen aus Glas
- Glasbehältnisse für Babynahrung
- Glasbehältnisse für Obst und Gemüse
- Gewürzgläser
- Gürkengläser
- Honiggläser
- Ketchupflaschen aus Glas
- Konservengläser
- Marmeladengläser
- Parfumflaschen aus Glas
- Senfgläser
- Speiseöflflaschen aus Glas

Andersfarbiges Glas (z.B. Blauglas) gehört in den Grünglascontainer

Entsorgungszentrum Schwalm-Eder

**Industriegebiet Tannenhöhe
34590 Wabern**

Ausführliche Informationen unter:
www.a-lf.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 7:30 - 16:30 Uhr
Sa. 7:30 - 11:30 Uhr

Kostenlose Annahme:

- Papierabfälle und Kartonagen
- Metallschrott, Aluminium
- Edelstahl, Kupfer, Messing

Schadstoffsammlung:

jeweils Do. von 13:30 - 16:30 Uhr

Gebührenpflichtige Annahme:

- Restabfall
- Sperrmüll
- Holz aus Bau- und Renovierungsmaßnahmen, etc.

Müllumschlagstation Schwalmstadt

An der Kanonenbahn 9,
34613 Schwalmstadt-Ziegenhain

Öffnungszeiten:

März - November
Di. 9:00 - 16:00 Uhr
Do. 9:00 - 18:00 Uhr
Sa. 8:00 - 13:00 Uhr

Dezember - Februar

Di. 9:00 - 16:00 Uhr
Do. 9:00 - 18:00 Uhr
Sa. 9:00 - 13:00 Uhr

Schadstoffsammlung:

jeweils Di. von 13:00 - 16:00 Uhr

Informationen

Ausführliche Informationen zur Entsorgung von Abfällen/Abfall-ABC/Abfallkalender etc.:

www.a-lf.de

Abfall-Abc / Individuell einstellbare Erinnerung an die Abfuhrtermine der Rest-, Bio- und Papiertonne sowie des Gelben Sacks / Kompass zu Entsorgungszentrum und Müllumschlagstation, Kompostwerk u.v.m

Neu

Die neue App „Abfall HR“ steht ab sofort kostenlos im **PlayStore** und **App Store** bereit!



www.zva-sek.de

Sperrmüll:

Antrag auf kostenlose Sperrmüllabholung

Elektrogeräte:

Antrag auf kostenlose Abholung von Elektrogeräten



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
SCHWALM-EDER-KREIS



**Abfälle trennen
leicht gemacht**



Stand: Mai 2021



**Zurück zum Handel:
Pfandflaschen**

**In die Restabfalltonne:
Glühbirnen, Haushaltsporzellan, kleine Menge
Fenster- und Spiegelglas**

**Zurück zur Schadstoffsammlung:
Energiesparlampen, LED-Lampen, Leuchtstoff-
röhren**

**Zurück zum Entsorgungszentrum:
Größere Mengen an Fenster- und Spiegelglas,
Sanitärkeramik**



Industriegebiet Tannenhöhe • 34590 Wabern
Tel.: 05683 9990 10, (18) o. (38)
Fax: 05683 9990 25
E-Mail: info@zva-sek.de

Für die Biotonne:

**Biotonne.SEK@rmg-gmbh.de
Tel. 05683 442990**

Biotonne

Bioabfälle niemals in Plastiktüten sammeln. Feuchtes Material gut in Papier einwickeln

Aus der Küche:

- Fleisch- und Wurstabfälle aus Privathaushalten
- Gemüse- und Obstabfälle
- Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kaffeepads aus Papier
- Knochen und Fischgräten aus Privathaushalten
- Speisereste aller Art aus Privathaushalten
- Teebeutel und Teesatz
- Verdorbene Lebensmittel
- Küchentücher aus Papier

Sog. biologisch abbaubare Kunststoff-Müllbeutel und Verpackungen sind von der Verwendung in der Biotonne ausgeschlossen.

Aus dem Garten:

- Baum-, Strauch- und Rasenschnitt
- Blumen und Zierpflanzen
- Kranke Pflanzen und Pflanzenteile
- Laub
- Unkraut

Aus dem Haus:

- Holzspäne
- Papierhandtücher, -servietten (nur zum Vorsortieren und Einwickeln)
- Papiertüten (z.B. unbeschichtete Metzgertüten)
- Pappe (nur zum Aufsaugen oder zum Verhindern vor Festfrieren im Winter)
- Verschmutztes und fettiges Papier (mit Lebensmitteln verschmutzt)

Papiertonne

- Briefumschläge (auch Fensterbriefumschläge)
- Bücher
- Computerpapiere
- Eierkartons
- Geschenkpapier (unbeschichtet)
- Handzettel
- Hefte
- Illustrierter
- Karten
- Kartonagen
- Kataloge
- Packpapiere
- Papierrollen (z.B. von Toilettenpapier und Küchenkrepp)
- Papierschachteln (z. B. Cornflakesschachteln, Müslischachteln)
- Papiertragetaschen
- Papiertüten (z.B. Mehlütten)
- Pappe
- Prospekte
- Schreibpapiere
- Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton
- Zeitschriften
- Zeitungen

Sperrige Kartonagen und Papierabfälle können kostenlos im Entsorgungszentrum und der Müllumschlagstation abgegeben werden!

Gelber Sack/-Tonne

Für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Aluminium, Verbundmaterial und Styropor

- Beschichtetes Einwickelpapier
- Einwegflaschen aus Kunststoff und PET
- Einweggeschirr
- Folienbeutel
- Kaffee kapseln aus Kunststoff, Aluminium oder Verbund Kunststoff/Aluminium
- Kleinportionsverpackungen (z.B. Milchdöschen)
- Nachfüllpackungen
- Gemüse- und Obstnetze
- Plastikbecher und Plastikdosen
- Plastikflaschen für Lebensmittel, Körperpflege-, Putz-, Spül- und Waschmittel
- Plastiktuben
- Plastiktüten und Einwickelfolien
- Tütenverpackungen
- Verpackungen aus Verbundmaterial
- Milch- und Saftkartons
- Vakuumverpackungen Geschäumte Verpackungen und Styroporchips
- Obst- und Gemüsebehältnisse aus Styropor
- Aluminiumdeckel, Alufolie, Aluschalen
- Dosen aus Weißblech oder Aluminium
- Farb- und Lackdosen (vollständig entleert)
- Farbeimer aus Weißblech oder Kunststoff (vollständig entleert)
- Schraubdeckel aus Metall und Kronkorken
- Tierfutterdosen aus Weißblech oder Aluminium

Restabfalltonne

Energiespar- und LED-Lampen sowie Batterien und Akkus sind kein Fall für die Restabfalltonne (Rücknahme im Handel bzw. Schadstoffsammlung)

- Aktenordner
- Asche (erkaltet)
- Backpapier
- Behältnisse mit eingetrockneten Farb-, Lack- und Kleberesten
- Bürsten und Kämmen
- Musik- und Videokassetten, Tonbänder
- Durchschlag-, Thermo- und Wachspapier
- Fenster- und Spiegelglas (kleine Mengen)
- Fotos und Fotopapier
- Frittierfett
- Glühbirnen
- Gummi
- Hundekot (in Beutel verpackt)
- Katzenstreu, Kleintiermist, Kleintierstreu
- Kunststoffartikel, die keine Verpackung sind
- Leder
- Medikamente, Pflaster, Verbandsmaterial
- Porzellan und Keramik aus dem Haushalt
- Putzlappen und Reinigungstücher
- Schreib- und Bürountensilien (Filzstifte, Kugelschreiber, Marker, Rückenpapier von Aufklebern, Etiketten)
- Spielzeug (Holz/Kunststoff)
- Staubsaugerbeutel
- Straßenkehricht
- Tapeten und Tapetenreste
- Tampons, Binden, Kondome
- Textilien und Schuhe (unbrauchbar)
- Windeln
- Zigarettenkippen



In die Restabfalltonne:

Asche, Frittierfett, Hundekot, Katzenstreu, Kleintiermist, Kleintierstreu, Straßenkehricht



In die Restabfalltonne:

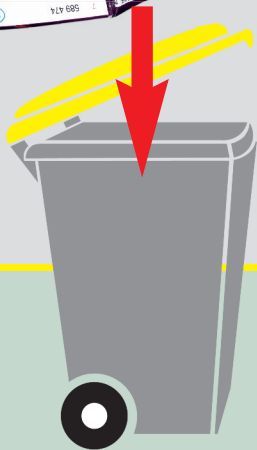
Aktenordner, Aufkleber, Backpapier, Fotos, Fotopapier, Tapeten, Thermopapier

In den Gelben Sack/-Tonne:

Beschichtete Pizzaschachteln, beschichtetes Einwickelpapier, Milch- und Getränkekartons

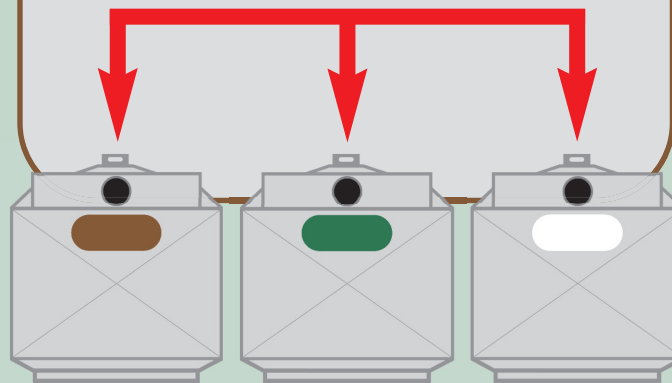
Verpackungsmüll

Packaging waste • відходи упаковки • ambalaj atıkları
отходы упаковки • نفايات التغليف



Altglas


Waste glass • відпрацьоване скло • atik cam
отходы стекла • نفايات الزجاج



Elektronikaltgeräte

Electronic waste • електронні відходи • elektronik atik
электронных отходов • النفايات الإلكترونية



RU  RECYCLING- UND UMWELTDIENST GMBH

Mülltrennung

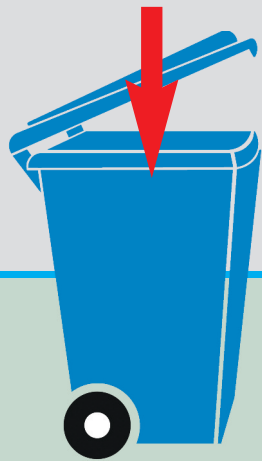
Waste sorting • сортування сміття • atik ayırma
сортировка мусора • فرز النفايات



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
SCHWALM-EDER-KREIS

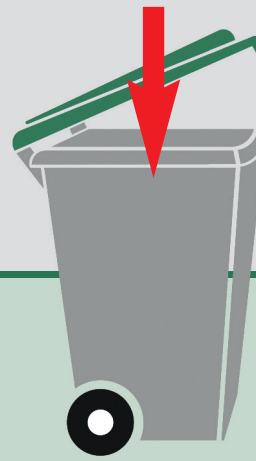
Altpapier

Waste paper • Макулатура • atık kağıt
макулатура • نفايات الورق



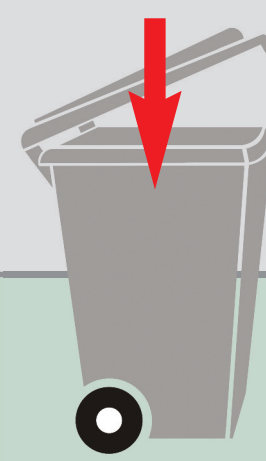
Bioabfall

Organic waste • органічні відходи • organik atik
органические отходы • النفايات العضوية



Restmüll

Residual waste • залишкові відходи • artık atık
остаточные отходы • النفايات المتبقية



FFW Mardorf/ DGH

Hier: bauliche Mängel Feuerwehrhaus

- 1) Die Tür des Schulungsraums im DGH in Richtung Feuerwehr entspricht nach Aussage der FFW nicht der DIN-Norm und ist darüber hinaus nicht verriegelbar
- 2) Bestehende und (länger) bekannte Grundwasserprobleme im Bereich der FFW-Herrenumkleide/Herren-WC (Feuchtigkeitsgeruch, herabfallende Fliesen)
- 3) Fliesen im WC des Jugendclubs gerissen
- 4) Feuchtigkeit im Heizöllager
- 5) Feuchtigkeit in den Außenwänden
- 6) Starke Schimmelbildung im Abstellraum unter der Treppe
- 7) Eingangstür der FFW schließt entweder nicht, wenn die Zwischentür geschlossen ist oder mit großer Wucht, wenn die Zwischentür geöffnet ist
- 8) Stolperkante an der Eingangstür (UVV)
- 9) Fehlende Beschilderung Fluchtwege
- 10) Gefälle vor der Fahrzeughalle nicht korrekt angelegt, Ablaufrinnen nicht ausreichend, Wasser läuft in die Fahrzeughalle

Wir bitten um einen Sachstandsbericht zu den offensichtlichen Mängeln sowie Informationen zum Zeitplan zur Beseitigung. Wir bitten, den Sachstandsbericht im BPUS zu geben und ihn dem Protokoll beizufügen.

Weiterhin bitten wir um Information, wer die nach unserer Auffassung unnötigen Mehrkosten für folgenden Sachverhalt trägt:

Die Kellerfenster im Bereich DGH wurden nach Auffassung der FFW unnötig getauscht, Klarglasfenster sollten gegen Milchglasfenster getauscht werden, obwohl die Beklebung mit Folie den gleichen Effekt gehabt hätte. Am Ende wurden Klarglasfenster gegen Klarglasfenster getauscht – und diese nun doch mit einer Folie beklebt.

A handwritten signature in blue ink that reads 'Christian Haß'.

Christian Haß



FFW Mardorf/ DGH

Hier: bauliche Mängel Feuerwehrhaus

1) Die Tür des Schulungsraums im DGH in Richtung Feuerwehr entspricht nach Aussage der FFW nicht der DIN-Norm und ist darüber hinaus nicht verriegelbar

Das Feuerwehrhaus ist ein Bestandsgebäude, welches gleichzeitig als Multifunktionsgebäude genutzt werden soll.

Eine Eingangstür sollte für den Feuerwehreinsatz in das Feuerwehrhaus von außen nach innen aufgehen, damit diese schnell in die Fahrzeuge kommen. Sieht man jedoch die Nutzerseite, d.h. Schulungen oder Feste im Saal, wobei die Nutzer bei einem Brand schnellstmöglich rauskommen sollen, muss die Tür nach außen aufschlagen.

Daher wurde der Einbau der Türen nach den unterschiedlichen Gesichtspunkten abgewogen und eingebaut. Die Schließung der Türen wurde mit dem Brandschutzbeauftragten der Stadt Homberg (Efze) abgestimmt.

2) Bestehende und (länger) bekannte Grundwasserprobleme im Bereich der FFW-Herrenumkleide/Herren-WC (Feuchtigkeitsgeruch, herabfallende Fliesen)

Unter dem Gebäude lief ein defektes Regenabflussrohr durch. Dieses wurde stillgelegt und wir gingen davon aus, dass das vorhandene Feuchteproblem behoben ist. Damals wurde keine Feuchtigkeitsbremse auf die Bodenplatte und in die Mauer eingebaut. Durch das Aufbringen von neuem Estrich wurden die Flächen versiegelt. Das Wasser kam dann durch die alten Wände.

Die technischen Betriebe haben durch Injektion die wichtigsten Wände abgedichtet.

3) Fliesen im WC des Jugendclubs gerissen

Die Fliesen sollen im Zuge der Ausbesserung der Dehnfugen in den nächsten 14 Tagen ersetzt werden.

4) Feuchtigkeit im Heizöllager

(Siehe Punkt 2)

Die Abwärme trocknet den Raum, es wurde ein Lüfter eingebaut. Beim Begang am 20.03.2023 wurde keine Feuchtigkeit festgestellt, die Schäden am Putz sind schon älter.

5) Feuchtigkeit in den Außenwänden

(Siehe Punkt 2)

Die Ecke an der Fahrzeughalle wurde von außen noch einmal geöffnet und abgedichtet.

Nach erneutem Begang am 20.03.2023 mit den Technischen Betrieben wurde festgestellt, dass es sich um andere Stellen handelt. Es wird noch einmal Kontakt mit der ausführenden Firma der Außenanlage aufgenommen.

6) Starke Schimmelbildung im Abstellraum unter der Treppe

Dieser Raum ist nicht als Abstellraum ausgewiesen. Bei dem Begang am 20.03.2023 wurde festgestellt, dass derzeit trockener ist, als am Ende der Bauphase. Es wird noch einmal Kontakt mit Herrn Elsasser aufgenommen.

7) Eingangstür der FFW schließt entweder nicht, wenn die Zwischentür geschlossen ist oder mit großer Wucht, wenn die Zwischentür geöffnet ist.

Dies ist der Dichtigkeit der heutigen Fenster und Türen und dem dadurch entstehenden Unterdruck geschuldet. Eine Alternative ist, die Dichtungen aus den Türen zu nehmen, was mit Wärmeverlust einhergeht.

8) Stolperkante an der Eingangstür (UVV)

Hier wird ebenfalls noch einmal Kontakt mit dem Architekten aufgenommen.

9) Fehlende Beschilderung Fluchtwege

Die Pläne werden wahrscheinlich im Laufe dieser Woche fertig und danach wird die Beschilderung angebracht.

10) Gefälle vor der Fahrzeughalle nicht korrekt angelegt, Ablaufrinnen nicht ausreichend, Wasser läuft in die Fahrzeughalle

Das Gefälle richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Je nachdem wie der Regen fällt, läuft das Wasser an dem Garagentor runter. Die Problematik wurde vor Ort mit dem Architekten und der ausbauenden Firma angeschaut und durchgesprochen. Die Ablaufrinne ist ausreichend. Das Tor wurde extra nachjustiert, damit die Gummilippe dicht abschließt. Sollte dennoch Regenwasser eintreten, kann dieser keinen Schaden anrichten, da der Bodenbelag wasserdicht ist. Die Feuerwehr muss in diesem Fall das Wasser mit einem Abstreifer entfernen, wie auch wenn das Feuerwehrfahrzeug Regenwasser mit in die Halle bringt.

Die bekannten Schäden sind behoben worden. Nach dem Begang der Technischen Dienste und der Technischen Betriebe werden die neu aufgetretenen Mängel zeitnah mit dem Architekten und den ausführenden Firmen neu angegangen.

Die alten Fenster aus den 70er Jahren wurden gegen neue Fenster mit einem deutlich besseren K-Wert ausgetauscht. Die alten Kellerräume waren nicht für „Wohnzwecke“ ausgelegt. Da nun die Feuerwehr dort Umkleiden bzw. Toiletten und Duschen verortet hat, würde die Wärmebrücke der alten Fenster das thermische Wohlbefinden stark stören. Bei der Verglasung hat man abgewogen, was kostengünstiger ist, Milchglasscheiben oder nachträglich eine Folie, die den gleichen Effekt hat.